

**Thüringer Landtag**  
**7. Wahlperiode**

---

Petitionsausschuss

16. Sitzung am 29. April 2021

**Ergebnisprotokoll**  
(zugleich Beschlussprotokoll)  
der öffentlichen Sitzung

Beginn der Sitzung:	10.05 Uhr
Unterbrechungen der Sitzung:	11.14 Uhr bis 11.34 Uhr 12.14 Uhr bis 15.03 Uhr
Ende der Sitzung:	17.05 Uhr

## II. Beratung in öffentlicher Sitzung

### 1. Punkt 1 der Tagesordnung:

nicht abgeschlossen  
S. 5 – 9

#### a) Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

– Drucksache 7/985 –

dazu: – Vorlagen 7/1378 /1379 /1380 /1467 /1468 /1940

– Zuschriften 7/1129 /1137 /1139 /1142 /1143

/1144 /1145 /1146 /1147 / 1148/ 1150/ 1151 –

– Kenntnisnahme 7/336 /337 /338 /339 /340 /341 /342 /343 –

#### b) Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/2042 –

dazu: – Vorlagen 7/1378 /1379 /1380 /1467 /1468 /1940

– Zuschriften 7/1129 /1137 /1139 /1142 /1143

/1144 /1145 /1146 /1147 / 1148/ 1150/ 1151 –

– Kenntnisnahme 7/336 /337 /338 /339 /340 /341 /342 /343 –

hier: Mündliches Anhörungsverfahren  
(Beratung gemäß § 79 Abs. 1 S. 2 GO)

### 2. Punkt 2 der Tagesordnung:

nicht abgeschlossen  
S. 10 – 25

**Das Gewerbegebiet URB638 ist Anlass, die Projektplanungen der LEG Thüringen stärker an die klimatische Vorsorge und die Bewahrung der Ressource Boden zu binden\*\***

Petition E-671/20

hier: Anhörung in öffentlicher Sitzung gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 ThürPetG

## Sitzungsteilnehmer

### Abgeordnete:

Müller	DIE LINKE, Vorsitzende
Engel	DIE LINKE
König-Preuss	DIE LINKE
Weltzien	DIE LINKE
Czuppon	AfD*, zeitweise
Hoffmann	AfD*, zeitweise
Laudenbach	AfD*, zeitweise
Gröning	AfD*, zeitweise
Herold	AfD
Gottweiss	CDU
Tiesler	CDU
Hey	SPD**, zeitweise
Möller	SPD**, zeitweise
Müller	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Henfling	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**, zeitweise
Dr. Bergner	FDP

\* in Vertretung

\*\* Teilnahme gemäß § 72 Abs. 4 GO

### Weitere Abgeordnete:

Blechsmidt	DIE LINKE
Dr. Wagler	DIE LINKE

### Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen:

Dr. Debus	Stellv. Bürgerbeauftragte
-----------	---------------------------

### Regierungsvertreter:

Herr Koloßa	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Herr Walter	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Frau Friese	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft
Herr Reinhardt	Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen
Herr Salberg	Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen

**Petenten/Anzuhörende/Unterstützer:**

Herr Heine	Anzuhörender***
Herr Bednarski	Petent der Petition E-671/20
Dr. Müller	Unterstützer
Herr Hirschmann	Petent der Petition E-671/20
Herr Volk	Unterstützer
Herr Fitzenreiter	Petent der Petition E-671/20***
Herr Perdelwitz	Petent der Petition E-671/20***
Herr Jedamzik	Unterstützer***

\*\*\* Teilnahme per Videokonferenz

**Fraktionsmitarbeiter:**

Neubert	Fraktion DIE LINKE
Braniek	Fraktion der CDU
Evers	Fraktion der AfD
Dietz	Fraktion der SPD
Sondermann	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Danz	Fraktion der FDP

**Landtagsverwaltung:**

Dr. Burfeind	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Niemeyer	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Vollmer	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Haberbosch	Sachbearbeiterin
Purkert	Sachbearbeiterin
Diller	Plenar- und Ausschussprotokollierung
Dr. Schröder	Plenar- und Ausschussprotokollierung

## II. Beratung in öffentlicher Sitzung

### 1. Punkt 1 der Tagesordnung:

#### a) Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

– Drucksache 7/985 –

dazu: – Vorlagen 7/1378 /1379 /1380 /1467 /1468 /1940 –

– Zuschriften 7/1129 /1137 /1139 /1142 /1143 /1144 /1145 /1146 /1147 / 1148/ 1150/  
/1151 –

– Kenntnisnahmen 7/336 /337 /338 /339 /340 /341 /342 /343 –

#### b) Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/2042 –

dazu: – Vorlagen 7/1378 /1380 /1467 /1468 /1940 –

– Zuschriften 7/1129 /1137 /1139 /1142 /1143 /1144 /1145 /1146 /1147 /1148/ 1150/  
/1151 –

– Kenntnisnahmen 7/336 /337 /338 /339 /340 /341 /342 /343 –

hier: Mündliches Anhörungsverfahren

(Beratung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

**Herr Heine** führte aus, dass er seit mehr als 20 Jahren in den Bereichen E-Government, Webservice, Webplattformen und Veröffentlichungen für öffentliche Verwaltungen tätig sei. Im Rahmen der Petition E-500/20 („Ackerland gehört in Bauernhand für regionale Produktion“), seien nach Rückmeldungen von Bürgern die Themen „Bedienbarkeit“ und „Sicherheit und Registrierung der Nutzer“ der Plattform negativ bewertet worden. Es habe nachweislich mindestens eine Fehlzeichnung gegeben, die Probleme der Veröffentlichung von Namen, Postleitzahl und Wohnort offengelegt habe. Ein Bürger habe die Petition im Namen des örtlichen Bürgermeisters und unter Verwendung der E-Mailadresse des Rathauses mitgezeichnet. Zur Frage der Bedienbarkeit verfolge der Petent das Anliegen, auf das fehlende Responsive Webdesign hinzuweisen. Das bedeute, dass die Plattform mobil bedienbar, aber nicht zur Darstellung auf mobilen Endgeräten ausgelegt sei. Ferner führte er zur Benutzerführung bei der Anmeldung auf der Petitionsplattform aus, dass nicht ersichtlich sei, ob man eine Petition mitgezeichnet oder einen Anmeldevorgang abgeschlossen habe. Ladezeiten und Ausfall der Petitionsplattform stellten weitere Probleme dar. Bei der Petition E-500/20 sei die Plattform eine Woche ausgefallen. Der Zeitraum der Mitzeichnung sei um

diesen Zeitraum verlängert worden, aber technischen Probleme könnten Bürger an der Mitzeichnung einer Petition hindern.

**Vors. Abg. Müller** erkundigte sich danach, ob der Petent einen Vorschlag machen könne, wie die Erreichbarkeit auf mobilen Endgeräten erhöht werden könne.

**Herr Heine** äußerte, dass der technische Hintergrund der derzeitigen Plattform zehn bis fünfzehn Jahre alt sei und sich das Design von Weboberflächen nach heutigem Standard automatisch an die Endgeräte anpasse. Diese technische Anpassung sei auch für die Petitionsplattform möglich.

**Abg. Weltzien** bemerkte, dass er dem Petenten für das Anliegen seiner Petition und seine Ausführungen danke. Bei Fällen von Mitzeichnungen unter falscher Identität handele es sich seines Erachtens um Urkundenfälschung. Es seien Überlegungen anzustellen, wie die Petitionsplattform im Zusammenhang mit der Authentifizierung und unter Abwägung einer niedrighschwelligem Benutzerfreundlichkeit sicherer gestaltet werden könne. Er erkundigte sich danach, ob der Petent Vorschläge zur praktischen Umsetzbarkeit machen könne.

**Herr Heine** führt aus, dass die Sicherheit der Authentifizierung der Mitzeichnung und gleichzeitig der Erhalt des niedrighschwelligem partizipativen Zugangs zur Petitionsplattform berücksichtigt werden müsse. Er wies darauf hin, dass 60 Prozent der Bürger das Internet über mobile Endgeräte nutzten. Internetbasierte Bezahlssysteme arbeiteten mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung. Im Account werde nicht nur die E-Mailadresse hinterlegt, sondern ebenfalls eine Mobilfunknummer. Wollte ein Bürger eine Petition zeichnen, würde das System eine SMS mit einem PIN-Code senden. Die Eingabe auf der Petitionsplattform stelle sicher, dass der Inhaber des Accounts die Petition zeichne. Ferner sei denkbar, andere Authentifizierungssysteme in Betracht zu ziehen und den Authentifizierungsvorgang auf weitere Dokumente, wie beispielsweise den Personalausweis, oder Medien auszuweiten.

**Abg. Weltzien** äußerte, dass er die Zwei-Faktor-Authentifizierung für einen praktikablen Ansatz halte. Er wies auf den Vorschlag zur Anonymisierung der Veröffentlichung der Mitzeichnungen im Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 7/2042 hin und interessierte sich dafür, wie der Petent diesen Vorschlag bewerte.

**Herr Heine** äußerte, dass Thüringen ein kleinteiliges Bundesland sei und Unterstützer einer Petition durch Angabe von Name, Vorname, Postleitzahl und Ort einfach identifiziert werden

könnten, was insbesondere im ländlichen Raum zu Problemen führen könne. Er stellte die Vermutung an, dass es bei einer anonymisierten Veröffentlichung nicht zu einer provokativen Fehlzeichnung gekommen wäre. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten halte er für problematisch. Ferner stelle diese Verfahrensweise ein Hemmnis für die freie Meinungsäußerung dar.

**Abg. Gottweiss** äußerte, dass die vorgetragene Aspekte von den Mitgliedern des PetA als wichtig eingeschätzt würden. Ferner halte er die Thematisierung der Modernisierung der Petitionsplattform für bedeutend. Zur Anonymisierung merkte er an, dass der Kernpunkt der Veröffentlichung einer Mitzeichnung sei, die Unterstützung eines Anliegens öffentlich zu machen und als Bürger mit seinem Namen zur Unterstützung zu stehen. Für Bürger bestehe die Möglichkeit, Petitionen einzureichen, die in einer nicht öffentlichen Sitzung und anonym behandelt würden. Ferner wies er darauf hin, dass Petitionen von mehreren Bürgern als Massenpetitionen eingereicht werden könnten. Hinsichtlich der dargestellten Sicherheitsbedenken wies er darauf hin, dass auf der Petitionsplattform die Möglichkeit bestehe, eine E-Mailadresse anzulegen und sich anschließend dort einzutragen. Mit Blick auf Sicherheitserwägungen halte er dieses Verfahren für verbesserungswürdig. Bezüglich der Frage der Nutzerfreundlichkeit halte er es für sinnvoll, dass die Mitzeichnung von Petitionen für den Mitzeichnenden sichtbar sei, um einen Überblick zu erhalten, welche Petitionen man unterstütze und ob die Mitzeichnung erfolgreich gewesen sei.

**Abg. Weltzien** erkundigte sich danach, wie der Petent die Einführung eines Forums oder einer Diskussionsplattform einschätze. Er ergänzte, dass Fragen zum Grad der Offenheit und zur Art und Weise der Moderation der Diskussionsplattform erörtert werden sollten und interessierte sich dafür, ob und wie ein Moderationsprozess umgesetzt werden könne.

**Herr Heine** äußerte, dass er es für sinnvoll halte, Meinungen zu Petitionen zu veröffentlichen. Es sei zu entscheiden, ob die Moderation bei der Veröffentlichung oder im Nachgang der Veröffentlichung der Petition stattfinden solle. Er halte die letztgenannte Variante für sinnvoll und wies auf die Bedeutung der Netiquette hin, in der die Regeln für den Ablauf der Diskussion und das Überschreiten der Netiquette definiert würden. Die sozialen Medien seien in diesem Zusammenhang ein Beispiel für klare Regelungen. Die Fortführung der Diskussion zu einer Petition halte er bei dauerhafter Überschreitung der Netiquette für nicht sinnvoll.

**Vors. Abg. Müller** äußerte, dass sie den Ausführungen entnehme, dass der Petent eine moderierende Diskussionsplattform bevorzuge, was **Herr Heine** bestätigte.

**Abg. Czuppon** bedankte sich für die Ausführungen des Petenten und merkte an, dass er die Auffassung des Petenten bezüglich der Anonymisierung der Mitzeichnungen bei Veröffentlichung von Petitionen zur Wahrung der Meinungsfreiheit nicht teile. Es bestehe die Möglichkeit bestehe, dass Bürger im ländlichen Raum aufgrund von Angst vor sozialem Druck gehemmt sein könnten, ihre Meinung zu äußern oder eine Petition öffentlich zu unterstützen. Eine Einschränkung der Meinungsfreiheit könne er jedoch nicht feststellen. Er halte den Vorschlag der Anonymisierung der Mitzeichnung nicht für sinnvoll.

**Vors. Abg. Müller** wies darauf hin, dass vom Gesetzgeber im ThürPetG mindestens eine Evaluierung der Petitionsplattform innerhalb einer Legislaturperiode vorgeschlagen werde. Sie erkundigte sich danach, ob der Petent eine Evaluierung innerhalb von fünf Jahren als ausreichend einschätze.

**Herr Heine** antwortete, dass er eine Evaluation innerhalb von vier bis fünf Jahren für ausreichend halte, wenn die Plattform auf den aktuellen Stand der Technik gebracht worden sei.

**Vors. Abg. Müller** äußerte, dass das ThürPetG im Vergleich zu anderen Bundesländern eine Vorreiterrolle einnehme. In anderen Bundesländern gebe es keine Petitionsplattformen, auf denen Bürger Petitionen einreichen könnten oder nach Erreichen des Quorums von 1.500 Mitzeichnungen eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden könne. Auf privaten Petitionsplattformen werde man fortlaufend über petitionsrelevante Informationen informiert. Sie erkundigte sich danach, ob es sinnvoll sei, dass Interessierte fortlaufend Informationen zum Fortgang der Petition erhalten.

**Herr Heine** führte aus, dass er das Angebot eines solchen optionalen Service für sinnvoll halte. Die Anmeldung auf der Plattform könne durch dieses Angebot nicht nur zur Mitzeichnung genutzt werden. Interessierte könnten zukünftig optional über Petitionen informiert werden. Er regte an, in den Einstellungen des Accounts auf der Plattform eine Funktion zur Aktivierung und Deaktivierung dieses Angebots zu implementieren und beispielsweise während des Anmeldeprozesses beim Nutzer zu erfragen, ob er diesen Service nutzen wolle.

**Abg. Weltzien** erkundigte sich bezüglich der Stabilität, Erreichbarkeit Verfügbarkeit und Ladezeit der Plattform danach, ob der Petent die Petitionsplattform als eine Internetseite mit dem Anspruch an eine erhöhte Verfügbarkeit bewerte.

**Herr Heine** bestätigte diese Aussage. Die Probleme der Vergangenheit hätten eher im Zusammenhang mit technischen Fragen und weniger mit Fragen der Frequentierung der Plattform gestanden. Wollte man die Petitionsplattform zu einem Instrument qualifizieren, dass nicht nur einschlägige Personen erreiche, bestehe technischer Nachholbedarf.

**Abg. König-Preuss** interessierte, wie der Petent die Kosten einschätze, wenn die Petitionsplattform neu aufgesetzt würde.

**Herr Heine** erläuterte, dass er eine solche Einschätzung nicht geben könne, da er keine Kenntnis über die technischen Voraussetzungen habe, auf die aufgebaut werden könne. Nach seiner Einschätzung müsse mit Kosten im niedrigen fünfstelligen Bereich gerechnet werden.

**Vors. Abg. Müller** sprach dem Petenten ihren Dank aus. Der PetA werde sich in einer der nächsten Sitzungen mit der Auswertung dieser Anhörung befassen.

**Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.**

## **2. Punkt 2 der Tagesordnung:**

### **Das Gewerbegebiet URB638 ist Anlass, die Projektplanungen der LEG Thüringen stärker an die klimatische Vorsorge und die Bewahrung der Ressource Boden zu binden**

Petition E-671/20

hier: Anhörung (Beratung gemäß § 16 Abs. 1 ThürPetG)

**Vors. Abg. Müller** informierte, dass die Petition E-671/20 auf eine gemeinsame Initiative verschiedener Initiatoren zurückgehe. An der Petition beteiligten sich der Ortsteilrat Urbich, der Kreisbauernverband Erfurt-Sömmerda e.V., die Stadtratsfraktion Mehrwertstadt Erfurt, der Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. und Fridays for Future Erfurt. Die Petition sei auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags veröffentlicht worden und habe während der sechswöchigen Mitzeichnungsfrist Unterstützung von 1.574 Bürgern erhalten. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürPetG habe die Petition das erforderliche Quorum von 1.500 Mitzeichnungen erreicht. Ferner hätten die Petenten durch Listen mit über 2.200 Unterschriften das öffentliche Interesse am Thema der Petition demonstriert. Der PetA habe den AfILF, AfWWDG und AfUEN als zuständige Fachausschüsse um Mitberatung ersucht. Nach Abschluss der Fachberatung würden die Fachausschüsse eine Empfehlung an den PetA aussprechen. Die Fachausschüsse seien zur öffentlichen Anhörung hinzugezogen worden.

Die Petenten forderten in ihrer Petition, dass der Freistaat Thüringen dafür Sorge trage, dass die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen (nachfolgend LEG) in ihren Projektplanungen stärker die Ziele des „Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 – Thüringen im Wandel“ (nachfolgend LEP 2025) bezüglich der Neuversiegelung von Flächen berücksichtige. Konkreter Anlass der Petition gebe die Planung der LEG und der Stadt Erfurt für das Gewerbegebiet „URB638“ (nachfolgend URB638) auf einer Fläche von 45 Hektar im Ortsteil Urbich. Die Fläche sei als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie als Kaltluftentstehungsgebiet mit Belüftungspotenzial ausgewiesen. Von der geplanten Versiegelung seien Flächen betroffen, die zu den besten Böden Deutschlands zählten. Die Petenten verweisen darauf, dass die Planung dem Grundsatz des nachhaltigen Umgangs mit der Ressource Boden widerspreche. Der PetA habe aufgrund der Zugangsbeschränkung zum Landtagsgebäude angesichts der Coronaschutzmaßnahmen beschlossen, dass die anzuhörenden Petenten per Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen könnten. Die Petenten hätten darum gebeten, dass gleichwohl drei ihrer Vertreter das Anliegen in Form einer Präsentation in Präsenz vorstellen dürften. Dazu begrüßte sie Herrn Dr. Müller, Mitglied im Ortsteilrat Urbich, Herrn Hirschmann, Regionalreferent beim Kreisbauernverband Erfurt-Sömmerda e.V. und Herrn Volk von Fridays for Future Erfurt. Per Video seien Herr Fitzenreiter, Ortsteilbürgermeister von Urbich, Herr Perdelwitz, Vorsitzender der Stadtratsfraktion

Mehrwertstadt Erfurt, Herr Bednarski, Vorsitzender des Stadtverbandes Erfurt des Bundes für Umwelt und Naturschutz e.V und Herr Jedamzik von Fridays for Future Erfurt zugeschaltet. Sie wies darauf hin, dass im Rahmen der Anhörung das Ergebnis der Petition nicht vorweggenommen werden könne. Die Entscheidung zum Anliegen bleibe der abschließenden Beratung in den Fachausschüssen und dann im PetA vorbehalten.

Bezugnehmend auf eine PowerPoint-Präsentation (Anlage 1 zum Protokoll, Seiten 1 bis 20 – bildhaft eingescannt) zeigte **Dr. Müller** die unbebaute Fläche, auf der das Gewerbegebiet „URB638“ entstehen solle (vgl. Anlage 1, Seite 1). Er merkte an, dass das Anliegen der Petition nicht ausschließlich die Errichtung des Gewerbegebiets betreffe, aber wies darauf hin, dass Bürger und andere gesellschaftliche Gruppen im Ortsteil Urbich das Gewerbegebiet aus den der Petition zugrundeliegenden Gründen entschieden ablehnten. In der Zeitung „Thüringer Allgemeine“ sei über die abgehaltenen Bürgerdialoge in den Jahren 2014, 2015 und 2017 mehrfach berichtet worden (vgl. Anlage 1, Seite 2). Im dritten Bürgerdialog im Jahr 2017 seien die Gestaltungsvarianten vorgestellt worden und 90 Prozent der Bürger hätten für die Nullvariante, die Nichtbebauung des Gebietes, votiert. Die Auseinandersetzung mit den Themen „Klimakonzeption“, „Flächenverbrauch“ und „Fördergrundsätze“ zeige, wie die LEG Beschlüsse des Freistaats Thüringen verletze (vgl. Anlage 1, Seite 3). Die inversionsfördernde windarme Tallage der Stadt Erfurt sei problematisch und führe im Winter zu einer erhöhten Schadstoffbelastung und im Sommer zu einer Wärmebelastung (vgl. Anlage 1, Seite 4). Anhand eines Diagramms zu Hitzeglocken-Daten der Stadt Erfurt aus dem Jahr 2019 erläuterte er, dass an den wärmsten Tagen eine Temperatur von 35 Grad in einer Höhe von bis zu 1.000 Metern erreicht würde. Deshalb sei der Erhalt von Frisch- und Kaltluftleitbahnen zur Versorgung des Stadtkörpers eine Forderung des Vereins Deutscher Ingenieure (nachfolgend VDI) an die Stadtentwicklung der Zukunft. Die Stadt Erfurt beschäftige sich ebenfalls seit Jahren mit Fragen des städtischen Klimas. Planungskarten der Stadt Erfurt zeigten, dass Erfurt über drei Korridore verfüge, die die Stadt Erfurt mit Frischluft versorgten (vgl. Anlage 1, Seite 5). Das Gewerbegebiet sei im Bereich der östlichen Anströmung geplant und werde diese um 30 Prozent reduzieren. Im Plan zum klimagerechten Flächenmanagement der Stadt Erfurt aus dem Jahr 2018 sei eine Reduktion der emittierenden Nutzung vorgesehen. Die Planungsvorgabe zur Anpassung an den Klimawandel fordere außerdem die Verhinderung baulicher und zur Versiegelung beitragender Nutzungen, da diese zu bedenklichen klimatischen Beeinträchtigungen führten. Er wies darauf hin, dass die Planung des Gewerbegebiets URB638 das Gegenteil der klimatischen Forderungen für Erfurt beinhalte. Die inversionsfördernde und windarme Tallage betreffe auch den Ortsteil Erfurt-Urbich (vgl. Anlage 1, Seite 6). Im klimagerechten Flächenmanagementplan der Stadt Erfurt sei Urbich als Zone mit eingeschränkter Belüftung und mit der Tendenz zur klimatischen

Sanierung klassifiziert. Die Aspekte „Verbesserung der Belüftung“ und „Förderbedarf“ seien als Planungsvorgaben für Urbich formuliert. Die Errichtung des Gewerbegebiets hätte eine Reduzierung der Windgeschwindigkeit auf 0,2 Meter pro Sekunde zur Folge. Er wies darauf hin, dass dieser Wert im Klimagutachten genannt werde, das von der LEG zum Gewerbegebiet URB638 in Auftrag gegeben worden sei. Der vom VDI empfohlene Grenzwert zur ausreichenden Lüfterneuerung liege bei 0,5 Meter pro Sekunde. Ferner werde in dem Klimagutachten eine Reduktion des Kaltluftvolumenstroms von 50 Prozent prognostiziert (vgl. Anlage 1, Seite 7). In der VDI-Richtlinie 3787 sei ein Planungsverzicht von 10 Prozent festgelegt. Vor diesem Hintergrund sei die Bebauung der Fläche eigentlich ausgeschlossen. Er führte weiter aus, dass zur Aushebelung des Ausschlusskriteriums im Gutachten argumentiert werde, dass Urbich zu klein sei, um als Wirkraum anerkannt zu werden. Diese Argumentation zeige, dass bei der Planung des Gewerbegebiets URB638 die klimatischen Vorgaben nicht berücksichtigt würden.

**Herr Hirschmann** führte zum Aspekt des Bodens und des Bodenschutzes aus, dass es sich bei den betroffenen Flächen um einen der besten Ackerbodenstandorte Deutschlands handle (vgl. Anlage 1, Seite 8). Ferner sei die Fläche durch Bewässerungstechnik gegen den Klimawandel, zunehmende Trockenheit und Hitzebelastung besonders gut gerüstet. Die Stadt Erfurt habe wiederholt argumentiert, dass die Stadt gut entlohnte Arbeitsplätze benötige und deshalb das Gewerbegebiet notwendig sei. Diese Auffassung werde von den Petenten nicht bestritten. Die Aussage der Stadt Erfurt, dass es aufgrund der generellen guten Qualität der Böden in Erfurt unerheblich sei, wo ein Gewerbegebiet errichtet und qualitativ hochwertiger Boden versiegelt werde, teilten die Petenten nicht. Er verdeutlichte anhand einer Grafik, dass die Fläche im Vergleich mit allen untersuchten Varianten der Stadt die höchsten Bodenwertzahlen erreiche (vgl. Anlage 1, Seite 9). Er wies darauf hin, dass die Effekte der Berechnungsmöglichkeiten in diesem Ranking noch nicht eingeplant seien. Das Gewerbegebiet URB638 erreiche im Mittel eine Bodenwertzahl von 91 Bodenpunkten von 100 möglichen Punkten. Die Alternativvarianten erreichten im Schnitt einen Wert von 50 Bodenpunkten. Vor diesem Hintergrund sei die Fläche aus Gründen der Nachhaltigkeit verstärkt zu schützen.

**Dr. Müller** erläuterte, dass URB638 als Hochtechnologiestandort geplant sei. Der Bedarf einer großen zusammenhängenden Fläche von 43 Hektar für URB638 sei aus dem 2015 erstellten „Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2030 für die Landeshauptstadt Erfurt“ nicht ableitbar (vgl. Anlage 1, Seite 10). Die Bauvorgabe erlaube lediglich kleine und mittlere Ansiedlungen von hundert mal hundert Metern oder einem Hektar. Es fehle der dringende Bedarf für großflächige Gewerbeansiedlungen. Ferner sei das Argument der Nähe zu einem Hochtechnologiezentrum keine tragfähige Begründung für die Errichtung von URB638

(vgl. Anlage 1, Seite 11). Er wies auf das Argument der drohenden Abwanderung von Firmen bei fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten hin und merkte an, dass diese Prognose nicht eingetreten sei. Stattdessen seien im bestehenden Gewerbegebiet „Forschungs- und Energiezentrum Erfurt-Südost“ (nachfolgend FIZ) seit dem Jahr 2012 ausschließlich Bürogebäude und ein Reha-Zentrum errichtet worden. Die Ansiedlung dieser Firmen sei positiv zu bewerten, aber die vielfach betonten Synergieeffekte seien nicht relevant. Er berichtete aus seiner beruflichen Erfahrung, dass räumliche Nähe als Kriterium zu vernachlässigen sei. Ferner führte er aus, dass ein wesentlicher Kritikpunkt der Petition die Verletzung von Beschlüssen und Strategien des Freistaats Thüringen im Planungsverfahren darstelle. Die Flächennutzung von Altstandorten sei nicht ausreichend geprüft worden. Anhand einer Karte zur Bauleitplanung im Umkreis des Gewerbegebiets FIZ wies er darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe über 40 Hektar zur Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stünden (vgl. Anlage 1, Seite 12). Eine stichprobenbasierte Internetrecherche von Neu- und Altgewerbeflächen in Erfurt belege, dass die LEG deren Verfügbarkeit nicht berücksichtigt habe (vgl. Anlage 1, Seite 13). Das Internetportal [immowelt.de](http://immowelt.de) biete Flächen in der Größenordnung von über 80 Hektar an. Unterstelle man eine Gebäudegröße von unter einem Hektar, erhalte man über ein Dutzend Angebote von Standorten. Angesichts dieses Flächenangebots sei die Versiegelung einer Grünfläche nicht nur nicht verständlich, sondern widerspreche zahlreichen Vorgaben verschiedener Flächenstrategien. Eine Kernaussage des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts der Stadt Erfurt laute, dass der Rückgriff auf Freiraum zu vermeiden sei (vgl. Anlage 1, Seite 14). Er wies darauf hin, dass an den Standorten Roter Berg und Stotternheimer Straße über 40 Hektar gewerblich nutzbare Fläche verfügbar seien. Ferner werde im Konzept ausgeführt, dass die Altstandorte eine Belastung für die Stadt Erfurt darstellten. Die Zubringerstraßen seien unattraktiv und im Umfeld der Standorte wirkten Trading-Down-Effekte. Blieben die Altgewerbeflächen unsaniert, dann werde die Attraktivität für private Investitionen gemindert, die Situation durch unterwertige Nutzung weiter verschärft und der notwendige Aufwand für Erneuerungen erhöht. Dieses Potenzial nicht zu nutzen, sei nicht begründbar. Das Brachflächenkataster der LEG führe über 100 Standorte (vgl. Anlage 1, Seite 15). Die Auswertung eines städtischen Brachflächenkatasters habe nicht erfolgen können, da ein solches Kataster seit mehreren Jahren nicht zur Verfügung stehe. Er äußerte, dass es aufgrund dieses Umstands unwahrscheinlich sei, dass die LEG Kenntnis über alle städtischen Brachflächen habe. Vor diesem Hintergrund werde von den Petenten bezweifelt, dass die LEG alle möglichen Standorte zur Versiegelungsvermeidung geprüft habe. Ferner sei das Argument der guten Verkehrsanbindung an den Erfurter Hauptbahnhof für die Errichtung von URB638 angeführt worden. Der Vergleich mit vier weiteren Brachflächen in Erfurt zeige, dass die Verkehrsanbindung kein Alleinstellungsmerkmal des Gewerbegebiets URB638 sei (vgl. Anlage 1, Seite 16).

**Herr Hirschmann** führte zu geplanten Fördermittelmöglichkeiten aus, dass die Planung der LEG die Vermeidung von Flächenverbrauch oder Inwertsetzung berücksichtige (vgl. Anlage 1, Seite 17). In der Begründung zur Errichtung von URB638 werde behauptet, dass Altstandorte nicht konkurrieren könnten, weil Fördermöglichkeiten nicht gegeben seien. Der Freistaat Thüringen biete keine spezifischen Förderprogramme zur Nutzung industrieller Altstandorte an und deshalb seien die Alternativstandorte in der Planung nicht eingehender betrachtet worden. Diese Aussage sei unzutreffend und widerspreche Strategien zur Vermeidung von Flächenversiegelung. Er führte aus, dass die Finanzierung aus Mitteln der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (nachfolgend GRW) erfolgen solle und wies darauf hin, dass diese Mittel explizit für die Erschließung, den Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebiete vorgesehen seien. Zu den förderfähigen Kosten im Rahmen der Revitalisierung von Altstandorten gehörten zudem Geländefreimachung und die Beseitigung von Altlasten. Ein Übersehen dieser Möglichkeit durch die LEG und die Stadt Erfurt werde von den Petenten angezweifelt. Ferner sei diese Fördermöglichkeit in der Begründung nicht nur nicht erwähnt, sondern ausdrücklich verneint und als Grund für die fehlende Berücksichtigung von Altstandorten angegeben worden. Dieses Vorgehen lege die Vermutung nahe, dass der Begriff der Revitalisierung in der Planung keine Relevanz gehabt habe. Er merkte an, dass das TMWWDG auf Anfrage mitgeteilt habe, dass die Reaktivierung von Altstandorten mit diesen Fördermitteln dahingehend privilegiert sei, dass die Förderquote 90 Prozent betrage. Für eine Standarderschließung betrage die Förderquote lediglich 60 Prozent. Dieses Vorgehen zeige, wie stark der Freistaat Thüringen und das TMWWDG Revitalisierung fördern wollten. Er regte an, einen anderen Ansatz der Förderung zu wählen, bei dem Fördergelder nicht zur weiteren Neuversiegelung, sondern vorrangig zur Reaktivierung von Altstandorten genutzt würden. Ferner teilten die Petenten nicht die Auffassung, dass die LEG als abhängiger Dienstleister der Stadt Erfurt keine Möglichkeit zur Alternativprüfung gehabt und lediglich die Vorgaben der Kommune umgesetzt habe. Die LEG sei vielmehr ein zentraler und gleichberechtigter Partner im Verfahren gewesen und werde nach Abschluss des Verfahrens alleiniger Eigentümer und Vermarkter der Fläche werden (vgl. Anlage 1, Seite 18). Die LEG habe außerdem drei Jahre vor Vertragsabschluss mit der Stadt Erfurt bei der regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen darauf gedrungen, die Fläche des geplanten Gewerbegebietes nicht als Vorranggebiet „Landwirtschaft“ auszuweisen.

**Dr. Müller** erläuterte anhand einer Entscheidungsmatrix, welche Konflikte im Bebauungsplan zusammenfassend festzustellen seien (vgl. Anlage 1, Seite 19). Die Matrix zeige, dass die Planung mehrfach gegen Normen, Konzepte und Gesetze verstoße. Reaktivierung habe einen

positiven Effekt auf die Erreichung der städtischen Ziele und stehe nicht im Widerspruch zu diesen Normen, Konzepten und Gesetzen.

**Herr Hirschmann** äußerte, dass die LEG Vorgaben des Landes Thüringen an mehreren Stellen des Planungsverfahrens zur Errichtung von URB638 verletzt habe. Er wies darauf hin, dass die LEG erfolgreich Revitalisierungsprojekte umsetzen könne, was das Beispiel des Gewerbegebiet FIZ belege (vgl. Anlage 1, Seite 20). Das Beispiel der Planung des Gewerbegebietes URB638 zeige exemplarisch, wie Landesvorgaben und Landesmittel zweckentfremdet würden, um andere Zielstellungen zu verwirklichen. Strategien der Landesregierung und Zielstellungen der Parteien und der Fraktionen im Thüringer Landtag könnten nicht negiert oder ignoriert werden. Der Freistaat Thüringen werde die Verwirklichung seiner Ziele zur Verringerung des Flächenverbrauchs, zur Stärkung des Arten- und Klimaschutzes oder zur Nachhaltigkeit nicht erreichen, wenn diesen Vorgaben nicht in der Praxis Geltung verschafft werde. Er wies darauf hin, dass das TMUEN im November 2020 den – 3. Indikatorenbericht zur nachhaltigen Entwicklung in Thüringen – veröffentlicht habe. In dem Bericht sei die tägliche Flächeninanspruchnahme und der tägliche Flächenzuwachs pro Tag in Hektar angegeben. Die Analyse der letzten 20 Jahre zeige, dass im Durchschnitt 6,8 Hektar pro Tag versiegelt würden. In keinem Jahr habe der Freistaat Thüringen eine tägliche Versiegelung von unter einem Hektar erreicht. Im gleichen Zeitraum sei die Siedlungsfläche von 8,8 Prozent auf 11,8 Prozent angestiegen. Es gebe bereits zu viel Versiegelung von Flächen, die durch die gegenwärtigen Maßnahmen noch gefördert werde. Er merkte an, dass die vorgetragene Problematik nicht nur Planungen der LEG, sondern auch andere Akteure betreffe. Aus diesem Grund ersuchten die Petenten der Petition E-671/20 die Mitglieder des PetA, die dargestellte Problematik stärker zu berücksichtigen und auf das Handeln der LEG Einfluss zu nehmen.

**Vors. Abg. Müller** bedankte sich bei den Anzuhörenden für ihren Vortrag und wies auf die Anwesenheit von Vertretern der LEG, des TMWWDG und TMIL hin.

**Frau Friese** bedankte sich für die Gelegenheit zu den vorgetragenen Kritikpunkten und zur Petition Stellung nehmen zu dürfen. Ferner wies sie darauf hin, dass die Landesregierung bereits eine ausführliche schriftliche Stellungnahme abgegeben habe. Sie führte aus, dass es sinnvoll sei, die Vorgaben der regional- und landesplanerischen Rahmenbedingungen in den Blick zu nehmen. Im LEP 2025 sei die in Rede stehende Fläche als „Freiraumbereich Landwirtschaft“ dargestellt. In der regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen seien die Gebietskörperschaften organisiert und definierten gemeinsam ihre Schwerpunkte und Zielstellungen. In diesem Regionalplan sei die Fläche als „Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche

Bodennutzung“ ausgewiesen. Die Klassifizierung als Vorbehaltsgebiet und nicht als Vorranggebiet bedeute, dass bei konkurrierenden Nutzungen eine Abwägung getroffen werden solle, wobei der Aspekt der landwirtschaftlichen Nutzung besonderes zu berücksichtigen sei. Hinsichtlich der konkurrierenden Nutzung wies sie darauf hin, dass diese Fläche im LEP 2025 als Teil des landesbedeutsamen Endwicklungskorridors ausgewiesen werde. Diese Entwicklungskorridore verfügten über Standort- und Lagevorteile sowie über eine gute Infrastruktur und seien deshalb für Investoren attraktiv. Das Konzept der Entwicklungskorridore verfolge die Zielstellung, dass Entwicklungsimpulse in der Siedlungsentwicklung und der wirtschaftlichen Entwicklung die entsprechenden Regionen erreichten. Sie führte ferner aus, dass die landes- und regionalplanerischen Festlegungen auf Basis der kommunalen Selbstverwaltung und im Rahmen der Planungshoheit der Kommunen umgesetzt würden. Kommunen erstellten Fachkonzepte, wie in diesem Fall ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept. Die Stadt Erfurt plane, treffe Abwägungsentscheidungen und setze die Projekte und Ziele aus dem LEP 2025 sowie aus dem Regionalplan und aus dem Fachkonzept um. Dabei könne sich die Stadt Erfurt externer Partner bedienen und sei im Jahr 2011 auf die LEG zugekommen. Es sei ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt und der LEG zur Entwicklung des Gewerbegebiets URB638 abgeschlossen worden. Die LEG fungiere als Erschließungsträgerin und unterstütze die Stadt bei der Umsetzung des Projekts. Im Jahr 2013 sei ein Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Bebauungsplanung gefasst worden. Ferner habe man Offenlegungen und die entsprechenden gesetzlich vorgegebenen Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt. Im Rahmen des Bebauungsplans seien Gutachten und Studien erstellt worden, deren Analysen zeigten, dass man sich mit den vorgenannten Problempunkten auseinandergesetzt und die Folgen einer Gewerbegebietsentwicklung betrachtet habe. Es seien Gutachten zum Thema „Fauna“ und „Feldhamster“ sowie ein Klimagutachten erstellt worden. Ferner habe es Untersuchungen zur Lufthygiene, zur technischen Erschließung, zum Verkehr, zu Schallemissionsprognosen und weiteren Aspekten gegeben. Grundlage solcher Projekte sei ein klimagerechtes Flächenmanagement. Zur geäußerten Kritik am vorgenannten Klimagutachten führte sie aus, dass das Gutachten von Experten erstellt worden sei und man im Ergebnis festgestellt habe, dass lediglich eine geringfügige Temperaturänderung zu erwarten sei. Es werde davon ausgegangen, dass es keine negativen Auswirkungen auf das Stadtgebiet Erfurt gebe. Ein Zusammenhang zwischen den Bewegungen der Kaltluftströme und den Belüftungskorridoren für die Innenstadt habe man ausgeschlossen. Durch Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen könne bezüglich der Temperaturveränderungen zusätzlich ein positiver Effekt erzielt werden. Zu Aspekten des Planungs- und Baurechts und zur Frage, ob die Planungsverfahren gemäß den Rechtsvorschriften mit den vorgesehenen Beteiligungen der Öffentlichkeit durchgeführt worden seien, führte sie aus, dass Bürger und

Petenten ihre Beteiligungsmöglichkeiten rege genutzt hätten. Sie wies darauf hin, dass es bereits eine Petition im Jahr 2016 und weitere Anfragen gegeben habe. Gutachten, Variantenvergleiche, das Gewerbeflächenentwicklungskonzepts sowie weitere Betrachtungen seien zum Ergebnis gekommen, dass es keine rechtlichen und normativen Hemmnisse für eine Gewerbegebietsentwicklung gebe. Zum Kritikpunkt der Vernichtung von Boden höchster Güteklasse merkte sie an, dass dieses Argument nicht bestritten werden könne. Sie verwies darauf, dass die Abwägung zur konkurrierenden Nutzung nicht auf Landesebene, sondern auf Kommunalebene erfolgen müsse. Die Stadt Erfurt müsse im Rahmen ihrer Planungshoheit und kommunalen Selbstverwaltung diese Abwägung und eine Entscheidung im Stadtrat treffen. Nach ihrer Kenntnis sei eine Entscheidung im Stadtrat noch für das Jahr 2021 geplant. Auf dieser Ebene müssten die vorgetragenen Argumente und Kritikpunkte platziert und diskutiert werden. Es bestehe keine Entscheidungskompetenz auf Landesebene. Zur Kritik an den Handlungs- und Verfahrensweisen der LEG führte sie aus, dass im vorliegenden Fall die Funktion der LEG in der Unterstützung der Stadt Erfurt bei der Erfüllung ihrer Hoheits- und Entwicklungsaufgaben bestehe und im Vertrag zwischen beiden Partnern niedergelegt sei. Sie äußerte, dass der Vertrag in absehbarer Zeit angepasst werden solle. Die strategischen Ziele des Landes Thüringen und die baurechtlichen und planungsrechtlichen Grundlagen seien der LEG ausführlich bekannt und bestimmten ihren Handlungsrahmen. Sie wies darauf hin, dass die LEG im Flächenrecycling thüringenweit seit vielen Jahren aktiv tätig sei und Flächensanierung, Flächenreaktivierung und Flächenrevitalisierung in Projekten im Auftrag von Kommunen erfolgreich umgesetzt habe. Als Beispiele könnten Projekte in Nordhausen, Hermsdorf, Gotha, das Gewerbegebiet Rudolstadt-Schwarza und das Gewerbegebiet FIZ genannt werden. Sie äußerte, dass vor diesem Hintergrund die Aussage, dass die LEG gegen Ziele des Landes Thüringen verstoße, unzutreffend sei. Sie merkte an, dass es auf Kommunal- und auf Landesebene festgelegte Ziele zum Bodenschutz, Flächenverbrauch und Ähnlichem gebe. Ferner gebe es strategische Ziele im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung. Man betreibe zusammen mit Kommunen seit dreißig Jahren Gewerbeflächenentwicklung. Es seien entwicklungsfähige Altstandorte saniert und revitalisiert und gleichzeitig neue Standorte mit guter Infrastruktur entwickelt worden. Die Strategie und das Vorgehen hätten sich als erfolgreich erwiesen. Zum Argument des fehlenden Bedarfs an Gewerbeflächen führte sie aus, dass von Investoren einen bereits erschlossenen Standort erwartet werde. Von Investoren zu erwarten, dass sie ihre geplante Investition über mehrere Jahre zurückstellten entspreche nicht der gängigen Praxis. Vor diesem Hintergrund müssten Flächenvorsorge betrieben und entsprechende Flächen für Ansiedlungen vorgehalten werden. Zur Frage von Fördermöglichkeiten und zum Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Erfurt merkte sie an, dass die Aussage im Fachkonzept der Stadt Erfurt nicht korrekt sei und sie den Petenten für die Ausführung dieses Aspekts danke (vgl. Anlage 1, Seite 17). Die

Landesregierung lege Wert auf die Förderung der Revitalisierung von Brachflächen für gewerbliche und andere Zwecke. Sie bestätigte, dass es für Altstandorte gute Förderbedingungen gebe.

**Vors. Abg. Müller** erkundigte sich danach, wie der Ortsteilrat Urbich von dem Erschließungsprojekt Kenntnis erhalten habe und wie er in den Beteiligungsprozess eingebunden worden sei.

**Dr. Müller** wies darauf hin, dass es drei Bürgerversammlungen gegeben habe. Bereits auf der ersten Bürgerversammlung habe es Widerstand von Bürgern gegen das Vorhaben gegeben. Im Anschluss an die erste Bürgerversammlung hätten sich 400 Bürger an die Stadt Erfurt gewendet und die Versiegelung des qualitativ hochwertigen Bodens kritisiert und auf die klimatischen Folgen für Urbich hingewiesen. Die Vorstellung der Klimagutachten im zweiten Bürgerdialog hätte erneut für Widerstand gesorgt. Im Jahr 2017 hätten Vertreter der LEG und der Stadt Erfurt im dritten Bürgerdialog Varianten vorgestellt und die Bürger in einer Abstimmung um ihr Votum für eine der Varianten gebeten. In dieser Abstimmung hätten sich 94 Prozent der Bürger für die Nullvariante, die Ablehnung des Gewerbegebietes, entschieden. Die Bürgerdialoge seien von ca. einem Drittel der Bürger rege und regelmäßig besucht worden. Über den gesamten Zeitraum von zehn Jahren habe es in der Bevölkerung eine starke Ablehnung des Projekts gegeben.

**Herr Hirschmann** merkte an, dass nicht nur das geplante Gewerbegebiet in Urbich, sondern die gesamte Stadt Erfurt zum genannten Entwicklungskorridor zähle und die Schließung von Brachflächen in diesem Entwicklungskorridor nicht ausgeschlossen sei. Er könne das Argument der Flächenvorsorge nachvollziehen. Ihm erschließe sich nicht, warum bei solchen weiten Planungshorizonten nicht Brachflächen entwickelt und die vorbereiteten Flächen Investoren angeboten werden könnten. Ferner interessierte ihn, warum die bestehenden Fördermittel in diesem Fall nicht genutzt und Altstandorte nicht geprüft worden seien. Zur Frage der Hoheit im Verfahren, habe er von der Stadt Erfurt die Aussage erhalten, dass sie für die Bauleitplanung und die LEG für die Grundplanung zuständig sei. Er bitte darum, im Rahmen des Petitionsverfahrens diesen Widerspruch aufzuklären.

**Herr Reinhardt** führte aus, dass die Stadt Erfurt im Jahr 2010 mit einem konkreten Flächenvorschlag auf die LEG zugekommen sei. Nach Abstimmung und Bestätigung des Projekts durch das TMWWDG habe man im Entwicklungsvertrag im Jahr 2011 die Aufgabenverteilung zwischen der Stadt Erfurt und der LEG geregelt. Die hoheitliche Bauleitplanung obliege der Stadt Erfurt. Die LEG habe die Stadt Erfurt in dem Projekt mit der

Erarbeitung von Planungsunterlagen und mit der Beauftragung der erforderlichen Gutachten unterstützt. Ferner sei für den Fall des Beschlusses des Bebauungsplans im Entwicklungsplan geregelt worden, dass die LEG als Erschließungsträger für die Stadt Erfurt fungiere, einen gemeinsamen Erschließungsvertrag abschließe, die Flächenerschließung übernehme und beim Grunderwerb tätig werde. Die LEG halte sich seit dem Jahr 2011 an diesen Vertrag. Er merkte an, dass die LEG in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Stadt Erfurt stehe. Die Stadt Erfurt habe die Gutachten, die von renommierten Planungsbüros erarbeitet worden seien, begutachtet und in den Bürgerdialogen entsprechend dargelegt. Er merkte an, dass die Durchführung von drei Bürgerdialogen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens als vorbildlich zu bewerten sei. Ferner sei zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan im Anschluss an die Bürgerdialoge Anpassungen erfahren habe und auf die Wünsche der Bürger eingegangen worden sei. Das Gebiet sei von der ursprünglichen Größe verkleinert worden und man habe einen Grünzug in entsprechender Größe dimensioniert. Ferner habe man eine Sport-, Spiel- und Freizeitfläche für die Bürger eingeplant. Der Eindruck, dass auf die Wünsche der Bürger nicht eingegangen worden sei, sei unzutreffend. Die Stadt Erfurt habe sich um die Umsetzung der Ergebnisse der Bürgerdialoge bemüht und ihr Handeln dargelegt. Nach dem derzeitigen Stand des Bebauungsplans handele es sich um 31,4 Hektar zu versiegelnde Gewerbefläche. Er bestätigte die Aussage des TMWWDG, dass kein normatives Hemmnis dem Beschluss des Bebauungsplans entgegenstehe. Zur Versiegelung qualitativ hochwertigen Ackerbodens führte er aus, dass die Fläche als Vorbehaltsfläche im Regionalplan deklariert worden und einer Nutzenabwägung zugänglich gewesen sei. Die Stadt Erfurt habe die Abwägung zwischen einer landwirtschaftlichen Nutzung und der Errichtung eines Hochtechnologiestandorts mit einer größeren Anzahl von zu erwartenden Arbeitsplätzen getroffen. Dieser Hochtechnologiestandort könne nicht auf den in Rede stehenden Brachflächen entwickelt werden. Den Brachflächen fehle die entsprechende zusammenhängende Größe, was einen Vergleich mit dem Planungsbereich URB638 erschwere. Zu den Brachflächen, die in der Präsentation alternativ vorgestellt worden seien, gebe es plausible Argumente, warum diese Flächen im Prozess nicht näher berücksichtigt worden seien. Argumente und Begründungen könnten bei der Stadt Erfurt erfragt werden. Er bemerkte, dass bei den alternativ genannten Flächen zahlreiche Fakten abzuwägen gewesen seien. Der Standort URB638 sei im Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Erfurt als ein Vorzugssandort dargestellt worden. Ferner wies er auf ein weiteres Konzept der Stadt Erfurt zu Flächenneuausweisungen aus dem Jahr 2018 hin, in dem die Fläche URB638 aufgrund der Verfügbarkeit großer zusammenhängender Flächen, der verkehrsgünstigen Lage und der Attraktivität als prädestinierter Standort zur Entwicklung herausgestellt worden sei. Zum Argument, dass es kein Interesse an dem Standort gebe, führte er aus, dass die

Unternehmen des FIZ in einem Brief an den PetA ihr Interesse an der benachbarten Ansiedlung eines Hochtechnologiestandortes bekundet und dargelegt hätten.

**Abg. Dr. Bergner** erkundigte sich danach, ob es einen Variantenvergleich zu alternativen Flächen gegeben habe und welche Kriterien dem Vergleich zugrunde gelegt worden seien.

**Dr. Müller** äußerte, dass 14 Alternativstandorte in einem Variantenvergleich untersucht worden seien. In der Untersuchung sei keine Brachfläche berücksichtigt worden, was zu beanstanden sei. Durch die Festlegung verschiedener Kriterien und die Vergabe von Noten – von Note 1 „geringer Konflikt“ bis Note 3 „großer Konflikt“ – würden die verschiedenen Standorte in einer Matrix vergleichend dargestellt. Er wies darauf hin, dass die Vergabe der Note 3 in diesem Modell mathematisch nicht möglich sei und zweifelte die mathematische Modellierung des Vergleichs grundsätzlich an. Er führte aus, dass in den Klimagutachten darauf hingewiesen werde, dass die Gutachten bei definierten Wetterverhältnissen ohne überlagernden Wind durchgeführt worden seien. Dieser Hinweis bedeute, dass der Fakt der anströmenden Luft nicht untersucht worden sei und deshalb dieser Zielkonflikt nicht habe entdeckt werden können. Es sei eine Inversionswetterlage ohne Wind untersucht worden. Dieses Vorgehen werde von den Petenten kritisiert.

**Herr Hirschmann** äußerte, dass bei der Prüfung der Alternativstandorte keine Brachflächen geprüft worden seien. Als Begründung sei das Vorhandensein zahlreicher Zielkonflikte im Bereich der Entwicklungsfähigkeit und der Entwicklungskosten sowie bei Eigentumsfragen genannt worden. Die Petenten kritisierten, dass die Revitalisierung von Brachflächen nicht ausreichend geprüft worden sei.

**Abg. Gottweiss** äußere, dass die Frage der Bauleitplanung Hoheitsaufgabe der Kommune sei und wies auf die Kompliziertheit der Abwägung zwischen wirtschaftlichem Entwicklungspotenzial und landwirtschaftlicher Nutzung hin. Ferner verwies er darauf, dass er zu diesem Thema eine kleine Anfrage in Drucksache 7/1524 an die Landesregierung gestellt habe. In der Antwort der Landesregierung sei deutlich geworden, dass es an statistischen Erhebungen zur Vernichtung von Flächen und Folgen für den Artenschutz durch Flächenversiegelung fehle. Er regte an, in dieser Frage nachzusteuern, weil solche Daten eine wesentliche Planungsgrundlage darstellten. Ferner sei er über das Agieren der Kommune verwundert. Aus seinen Erfahrungen als Bürgermeister einer Gemeinde könne er berichten, dass es ein sinnvolles Vorgehen sei, die Interessen der Bürger im betroffenen Ortsteil zu berücksichtigen und in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen. Er sei über die Entscheidung der Kommune verwundert, in einem Ortsteil eine Fläche zu entwickeln, in dem

das Entwicklungsprojekt seit Beginn der Planung mit großer Skepsis begleitet werde. Er merkte an, dass sich die LEG in dieser Gemengelage und in der Konstellation als Partner der Stadt Erfurt in einer komplizierten Lage befinde. Bezüglich der Beteiligungsverfahren äußerte er, dass die LEG die Bürgerdialoge ordnungsgemäß durchgeführt habe und die Bürger ihre Beteiligungsmöglichkeiten rege genutzt hätten. Eine intelligente Kommunalpolitik beziehe die Meinung der betroffenen Bürger wesentlich in die Entscheidungsfindung ein. Er erkundigte sich danach, wie der Ortsteilrat in die beratenden und entscheidenden Gremien der Stadt Erfurt einbezogen worden sei. Ferner interessierte ihn die Einschätzung von Dr. Müller, wie die Beteiligung der Vertreter des Ortsteilrats in den Diskussionsprozessen der Stadt Erfurt gestaltet gewesen sei.

**Dr. Müller** äußerte, dass er seit zwei Jahren im Ortsteilrat Urbich aktiv sei und über die Prozesse vor diesem Zeitraum keine Informationen geben könne. Er wies darauf hin, dass er die Kritikpunkte im Stadtrat Erfurt dargestellt habe. Ferner habe es einen Ortstermin mit Dr. K. gegeben und es seien Folgetermine vereinbart worden, die bisher nicht stattgefunden hätten.

**Herr Perdewitz** äußerte, dass sich seine Fraktion, die Fraktion Mehrwertstadt, im Wahlkampf 2019 zur Wahl des Stadtrats Erfurt mit dem Thema „Klimawandel“ intensiv auseinandergesetzt habe und mit vier Abgeordneten im Stadtrat vertreten sei. Seine Fraktion habe die Errichtung des Gewerbegebiets von Anfang an infrage gestellt. In diesem Rahmen habe Dr. Müller seine Argumente im Stadtrat Erfurt vorgetragen. Das Stimmungsbild der Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat Erfurt habe dazu geführt, die Entscheidung zu vertagen und die Abwägung abzuwarten.

**Abg. Dr. Wagler** erkundigte sich danach, wie die LEG Alternativstandorte geprüft habe, wie sich Planungsprozesse zur Erschließung von Gewerbegebieten gestalteten und wie das Argument der Flächensparnis berücksichtigt werde. Ferner interessierte sie sich für die Gewichtung des Kriteriums der Revitalisierung gegenüber anderen Argumenten.

**Herr Reinhardt** führte aus, dass die Zielstellungen des schonenden Umgangs mit der Ressource Boden und die Erreichung der Klimaziele in jedem Planungsprozess und im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen seien. Die LEG habe über eine Brachflächendatenbank Kenntnis über Brachflächen in der Stadt Erfurt, führe aber keine Einzeluntersuchung zu jedem Brachflächenstandort durch. Die Stadt Erfurt sei auf die LEG zugekommen und habe den Entwicklungsvertrag zur Entwicklung des Standorts URB638 abgeschlossen. Die Stadt Erfurt habe das Gewerbeflächenentwicklungskonzept erstellt und potenzielle Standorte bis zum Jahr 2030 analysiert. Er wies darauf hin, dass die LEG aus

Kostengründen nicht jeden Standort in der Stadt Erfurt untersuchen könne, sondern mit den Kommunen zusammenarbeite.

**Abg. Dr. Wagler** interessierte sich dafür, warum das Argument der zusammenhängenden Größe der Fläche besonders relevant sei.

**Herr Reinhardt** erläuterte, dass sich die Flächengröße nach den Bedarfen der Investoren richte. Ansiedlungsvorschläge auf mehreren kleinen Flächen seien Investoren beispielsweise aus logistischen Erfordernissen heraus schwer anzubieten. Vor diesem Hintergrund habe man die Zielstellung die Bereitstellung einer großen zusammenhängenden Fläche für Investitionsvorhaben am Standort URB638 verfolgt. Dafür habe es einer entsprechenden Flächenmindestgröße bedurft. Er wies darauf hin, dass eine zusammenhängende Fläche in der entsprechenden Größe in Erfurt rar zu finden sei. Ferner seien weitere Faktoren, wie die Lagegunst, die verkehrstechnische und erschließungstechnische Attraktivität bei der Auswahl des Standortes berücksichtigt worden.

**Abg. Dr. Bergner** interessierte sich dafür, wie Kompromisse der Bürgerdialoge aus Perspektive der Bürger wahrgenommen worden seien.

**Dr. Müller** äußerte, dass die Flächenreduzierung lediglich 5 Prozent betragen habe.

**Vors. Abg. Müller** erkundigte sich danach, ob das Gewerbeflächenentwicklungskonzept im Stadtrat Erfurt thematisiert worden sei.

**Herr Perdelwitz** äußerte, dass der von seiner Fraktion im Juni 2020 im Stadtrat Erfurt eingebrachte Antrag auf die Einstellung der Planung abgezielt habe und beabsichtige werde, das komplette Konzept erneut zur Abstimmung zu stellen. Gegenwärtig warte man auf das Ergebnis des Abwägungsprozesses und rechne mit einer Entscheidung im Juni 2021.

**Herr Bednarski** führte aus, dass das genannte Klimagutachten erhebliche fachliche und methodische Mängel aufweise und er die vorgetragene Kritik an den Gutachten teile. Die fachliche Qualität des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts der Stadt Erfurt sei ebenfalls zu kritisieren. Die methodischen Mängel des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts seien mit Kosten- und Zeitargumenten begründet worden. Man habe Modellrechnungen von Arbeitsplatzzahlen auf Grundlage von veralteten Bestandsgrößen der Agentur für Arbeit durchgeführt. Befragungen verschiedener Akteure seien aus Kosten- und Zeitgründen vernachlässigt worden. Ferner seien die Branchen- und Arbeitsplatzentwicklung in nicht

ausreichender Qualität berücksichtigt worden. Er merkte als dritten methodischen Kritikpunkt an, dass die Wettbewerbssituation im Umland nicht beachtet worden sei. Die Methodik des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts sei zu kritisieren und zu hinterfragen.

**Abg. Dr. Bergner** erkundigte sich danach, ob eine Überprüfung von Neuversiegelungsstandorten des Variantenvergleichs mit Rückbauflächen möglich wäre. Sie regte an, die Erhaltung von Naturflächen als Kriterium in die Bewertung der Standorte aufzunehmen.

**Herr Reinhardt** äußerte, dass Brachflächen im Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Erfurt berücksichtigt worden seien.

**Herr Salberg** führte zur Aufgabenstellung des Klimagutachtens aus, dass in Abstimmung mit den Emissionsschutzbehörden der Stadt Erfurt ein Worst-Case-Szenario einer windstillen Wetterlage mit maximaler Sonneneinstrahlung im Sommer angenommen werden sollte. Diese Aufgabenstellung habe der Gutachter umgesetzt und sei zu entsprechenden Ergebnissen, die den Standort Urbich thermisch bedrängten, gekommen. Er stellte die Vermutung an, dass die Annahme eines windreichen Szenarios den Standort URB638 im Ergebnis möglicherweise entlasten könne.

**Herr Hirschmann** erkundigte sich danach, wie die LEG Kenntnis über Brachflächen haben könne, wenn die Stadt Erfurt nicht über ein Brachflächenkataster verfüge. Ferner interessierte ihn, warum im Variantenvergleich lediglich Neuversiegelungsflächen bzw. Grünstandorte geprüft worden seien.

**Herr Reinhardt** führte aus, dass die Entscheidungsmatrix nicht von der LEG, sondern von der FIRU mbH im Auftrag der Stadt Erfurt erstellt worden sei. Er wies darauf hin, dass Informationen dazu bei der Stadt Erfurt erfragt werden könnten. Ferner führte er aus, dass die LEG über eine Brachflächendatenbank mit den Angaben der Kommunen verfüge. Er merkte an, dass die gemeldeten Flächen der Kommune von der LEG nicht auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft würden.

**Herr Volk** wies darauf hin, dass unversiegelter Boden große Mengen Kohlenstoffdioxid speichere. Er merkte an, dass Thüringen seine Klimaziele und die Ziele des Pariser Klimaabkommens nicht erreichen könne, wenn weiterhin viel Bodenfläche versiegelt werde. Entsiegelung von Flächen an anderen Standorten könnten diesen Prozess nicht kompensieren. Er regte eine Priorisierung der Revitalisierung von Altstandorten und die Vermeidung von Neuversiegelungen an.

**Vors. Abg. Müller** erkundigte sich danach, ob es Gespräche zwischen der Stadt Erfurt und dem TMIL gegeben habe.

**Herr Walter** führte aus, dass die Gegebenheiten und Zuständigkeiten bei Planungsprozessen zu berücksichtigen seien und es im Fall URB638 plausible Argumente für und gegen eine gewerbliche Ansiedlung gebe. Diese komplizierte Abwägung müsse die Stadt Erfurt treffen. Er könne das Argument gegen die Versiegelung qualitativ hochwertiger Landwirtschaftsfläche nachvollziehen. Er wies darauf hin, dass die regionale Planungsgemeinschaft den Faktor Landwirtschaft bei der Ausweisung der Fläche als Vorbehaltsgebiet hoch gewichtet, aber nicht die höchste Kategorie der Gewichtung gewählt und die Fläche als Vorranggebiet klassifiziert habe. Die Planungsgemeinschaft habe die Abwägung verschiedener Planungsbelange anerkannt und die Entscheidung der Stadt Erfurt überlassen.

**Herr Bednarski** wies darauf hin, dass es von der LEG im Planungsprozess widersprüchliche Aussagen zur Vermarktung der Fläche gegeben habe. Zunächst habe man in den Bürgerdialogen von einer großflächigen Vermarktung gesprochen. Später habe die Zeitung „Thüringer Allgemeine“ berichtet, dass die LEG die Gewerbefläche kleinteilig vermarkten wolle (vgl. Anlage 2 – bildhaft eingescannt).

**Herr Reinhardt** äußerte, dass er von der Aussage einer kleinteiligen Vermarktung keine Kenntnis habe. Zielstellung sei die Vermarktung größerer Flächen gewesen. Er merkte an, dass die Entscheidung der Vermarktung zusammen mit der Stadt Erfurt getroffen worden sei. Im Entwicklungsvertrag habe man sich auf die Ansiedlung von Hochtechnologie verständigt und die Vermarktungsstrategie mit der Stadt Erfurt in einem Vermarktungsvertrag geregelt. Es sei geplant, die Fläche in enger Abstimmung mit der Stadt Erfurt in den nächsten vier bis fünf Jahren zu vermarkten. Bei entsprechender Planungsreife müssten eine Erschließungsplanung durchgeführt und Fördermittelanträge gestellt werden. Er äußerte, dass diese Zeiträume bei der Betrachtung zu berücksichtigen seien, wenn die Stadt Erfurt mit größeren zusammenhängenden Flächen zukünftig angebotsfähig sein wolle. Das Angebot an größeren zusammenhängenden Flächen sei rar.

**Abg. Gröning** interessierte sich dafür, ob es im Vorfeld des Auftrags von der Stadt Erfurt an die LEG einen Auftrag zur Entwicklung von Brachflächen gegeben habe.

**Herr Reinhardt** antwortete, dass die LEG keinen entsprechenden Auftrag von der Stadt Erfurt erhalten habe.

**Herr Hirschmann** äußerte, dass die Petition nicht auf die unmittelbare Herbeiführung einer Entscheidung abziele. Mit der Petition werde das Anliegen verfolgt, dass das Land Thüringen in der Zukunft seine Ziele stärker in der Praxis umsetze und das dauerhaft hohe Niveau der Flächenversiegelung gestoppt werde. Die gegenwärtigen Instrumente zur Reduzierung des versiegelten Flächenverbrauchs entfalteten in der Praxis zu wenig Wirkung. Die Petenten forderten Maßnahmen, die den vorhandenen Instrumenten eine stärkere Wirkmacht geben, um diesen Trend zu stoppen.

**Vors. Abg. Müller** sprach den Petenten, Anzuhörenden und Unterstützenden ihren Dank aus. Der PetA werde sich in einer der nächsten Sitzungen mit der Auswertung dieser Anhörung befassen.

**Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.**

Protokollantin

# Darlegung der Gründe und Ziele der Petition E-671/20

Sebastian  
Perdelwitz

Robert  
Bednarsky

RA Martin  
Hirschmann

Marvin Volk  
Michael Jedamzik

Peter Fitzenreiter,  
Dr. Sven Müller



Das Gewerbegebiet URB638 ist Anlass, die Projektplanungen der LEG Thüringen stärker an die klimatische Vorsorge und die Bewahrung der Ressource Boden zu binden.

*Auflage 1*

# Ortsteilrat und die Bürger Urbichs lehnen Gewerbegebiet aus verschiedenen Gründen ab



Thüringer Allgemeine

LOKALES • POLITIK • WIRTSCHAFT • SPORT • KULTUR • VERMISCHTES • VERANSTALTUNGEN • RATGEBER • THEMEN

STARTSEITE > WIRTSCHAFT > IN URBICH STOSSEN PLÄNE FÜR GEWERBEGEBIET NICHT AUF GEGENLIEBE

## In Urbich stoßen Pläne für Gewerbegebiet nicht auf Gegenliebe

## Widerstand gegen das Gewerbegebiet bleibt groß

## Die Urbicher Bürger lehnen das Gewerbegebiet grundsätzlich ab

- Versiegelung des besten Bodens
- Lokale Klima-Verschlechterung
- Hochwasser-Risiko
- Erfurts zahlreiche Industrie- und Gewerbebrachen

Bürgerdialog I 2014



Unter Foto liegt Urbich, vom Hintergrund aus: Auf einem weiten Feld stehen die Häuser der Ortsteile Urbich und Urbich. Foto: Marco Schmitt

Bürgerdialog II 2015



Lehrerbildung, Urbich, 17. März 2015, 17.30 Uhr, 17.30 Uhr, 17.30 Uhr

Bürgerdialog III 2017



Die Teilnehmer der Bürgerversammlung sollten mit Klebmarken darüber abstimmen, welche Variante eines Gewerbegebietes sie bevorzugen. Petra Pfanz und fast alle anderen Bürger stimmten für die „Null-Variante“. Foto: Heiner Witzke

# Am URB638 zeigt sich beispielhaft wie die LEG zahlreiche Beschlüsse des Freistaates verletzt

- 1.) Klimakonzeptionen / -normen – Folien 4-7
- 2.) Vermeidung des Flächenverbrauchs / Bodenschutz
  - a.) agrarstrukturelle Belange – Folien 8-9
  - b.) Fehlender Ausweisungsbedarf – Folien 10-13
  - c.) unzureichendes Altgewerbe- und Brachflächenmanagement – Folien 14-16
- 3.) Fördergrundsätze u.a. – Folien 17-20



# Konflikt Klimaanpassung Erfurt

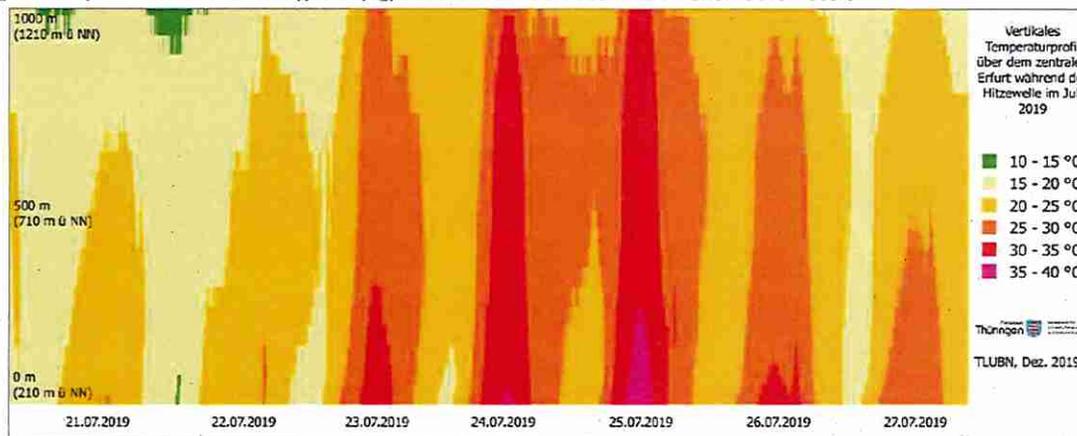
Erfurts Problem:  
inversionsfördernde, windarme Tallage

Die Folge für Erfurt :  
Hohe Luftschadstoffbelastungen im Winter  
und hohe Wärmebelastungen im Sommer

Seite 12 27. Dezember 2019 Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nichtamtlicher Teil

## Spannende Hitzeglocken-Daten zu Erfurts Talkessellage

„Umwelt, Natur und Nachhaltigkeit“ (65) erklärt die Arbeit des Mikrowellenradiometers



Hitzewelle Ende Juli 2019 mit vertikalen Temperaturprofilen über dem Stadtgebiet von Erfurt / Grafik: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

VDI RICHTLINIE 3787 Blatt 8  
Umweltmeteorologie  
Stadtentwicklung im  
Klimawandel

3. Anforderungen an die  
Stadtentwicklung der Zukunft

„...Erhalt von Frisch- und  
Kaltluftleitbahnen zur Ver-  
sorgung des Stadtkörpers ...  
sicherzustellen“

[VDI\\_3787\\_BLAATT\\_8](#)

[Amtsblatt S.12](#)

# Erfurts Anforderungen an die Stadtentwicklung der Zukunft

## Sicherung der östlichen Anströmung Erfurts

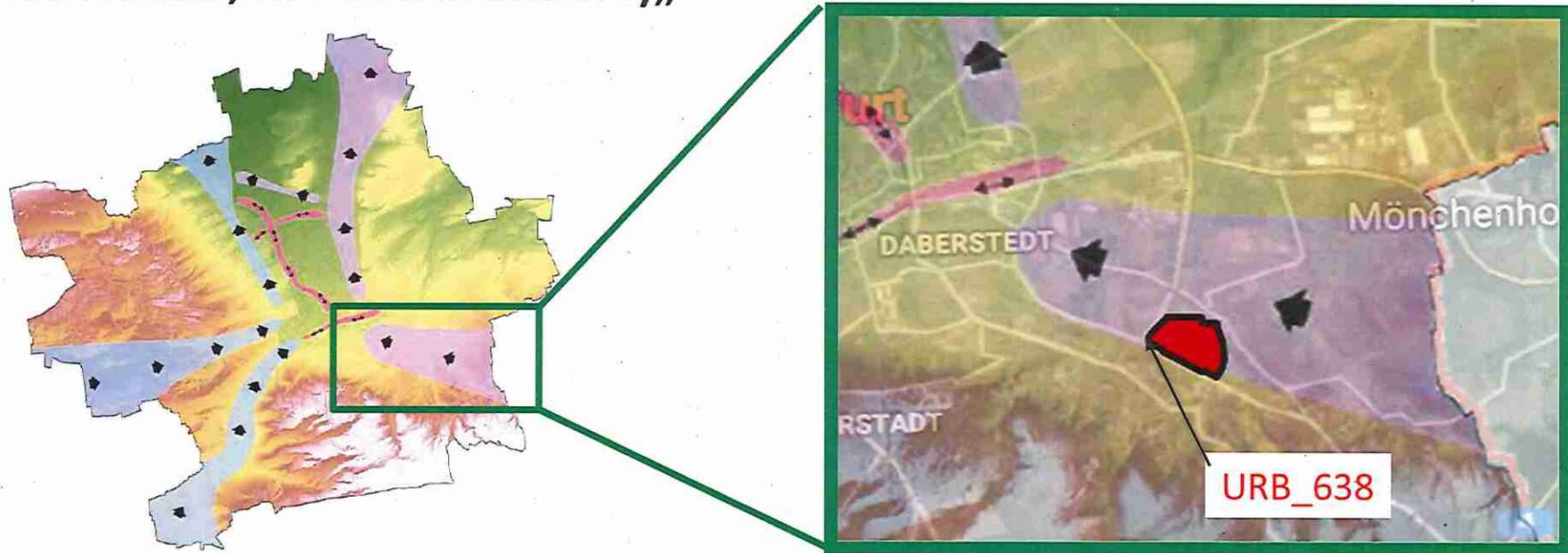
Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt (2018) widerspricht dem überholten LEG Klimagutachten von 2014, **ohne überlagernden Wind durchgeführt**

*Klimagutachten S.16,49*

*Klimagutachten\_Ergänzung S.1,4*

9.1 Planungserfordernisse:

**„Wirkbereiche bei östlicher Anströmung (hellrot):  
keine weitere emittierende Nutzung, bestehende Emissionen reduzieren  
(Hausbrand, Kfz und Industrie),„**



*Klimagerechtes Flächenmanagement S.115*

# Konflikt Klimaanpassung Urbich

Urbichs Problem:  
inversionsfördernde, windarme Tallage

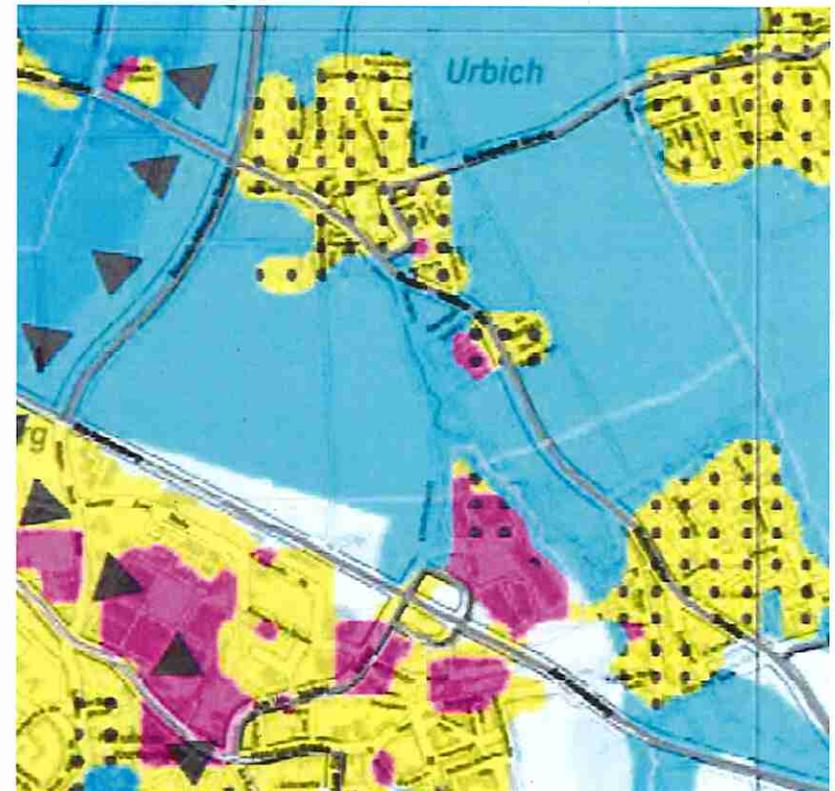
Die Folge für Urbich:  
Hohe Luftschadstoffbelastungen im Winter  
und hohe Wärmebelastungen im Sommer

Klimagerechtes Flächenmanagement (2018) der  
Landeshauptstadt Erfurt

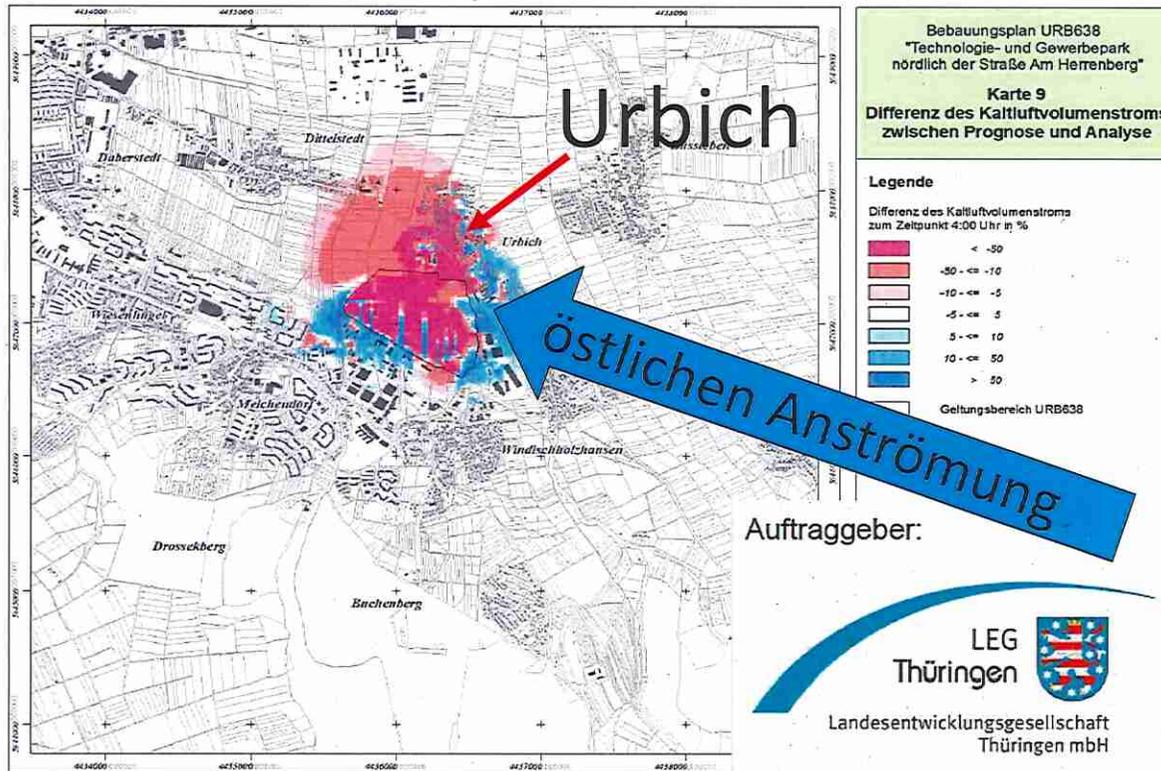
-  Übergangszone mit eingeschränkter Belüftung
-  Sanierungszone
-  Sanierungszone mit eingeschränkter Belüftung

Windgeschwindigkeit in Urbich reduziert  
sich durch URB638 auf  $< 0,2\text{m/s}$  Fachgutachten  
\_Klima S.29

Grenzwert für ausreichende  
Lufterneuerung ist  $0,5\text{m/s}$   
*VDI 3785 Blatt 1 S.28*



# Die Folge des Gewerbegebiets URB638 Halbierung des Kaltluftvolumenstromes in Urbich Vorhersage (LEG) Klimagutachten



Kaltluftversorgung Urbichs reduziert sich durch URB638 um mehr als 50%

Grenzwert für den empfohlene Planungsverzicht 10%

*VDI 3787 Blatt 5 S.52*

**Verstoß: ISEK der Stadt Erfurt und  
Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung  
an die Folgen des Klimawandels**

# Verletzung der Bundes- und Landesstrategien zur Begrenzung des Flächenverbrauchs

Lebensraum für Bodenlebewesen 25t/ha	1.150t (46ha)
Böden sind Wasserspeicher 200-400Liter/m <sup>2</sup>	bis 184.000m <sup>3</sup> (46ha)
Herstellung von hochwertigen Lebensmitteln z.B. 460.000 Brote/a	(46ha)

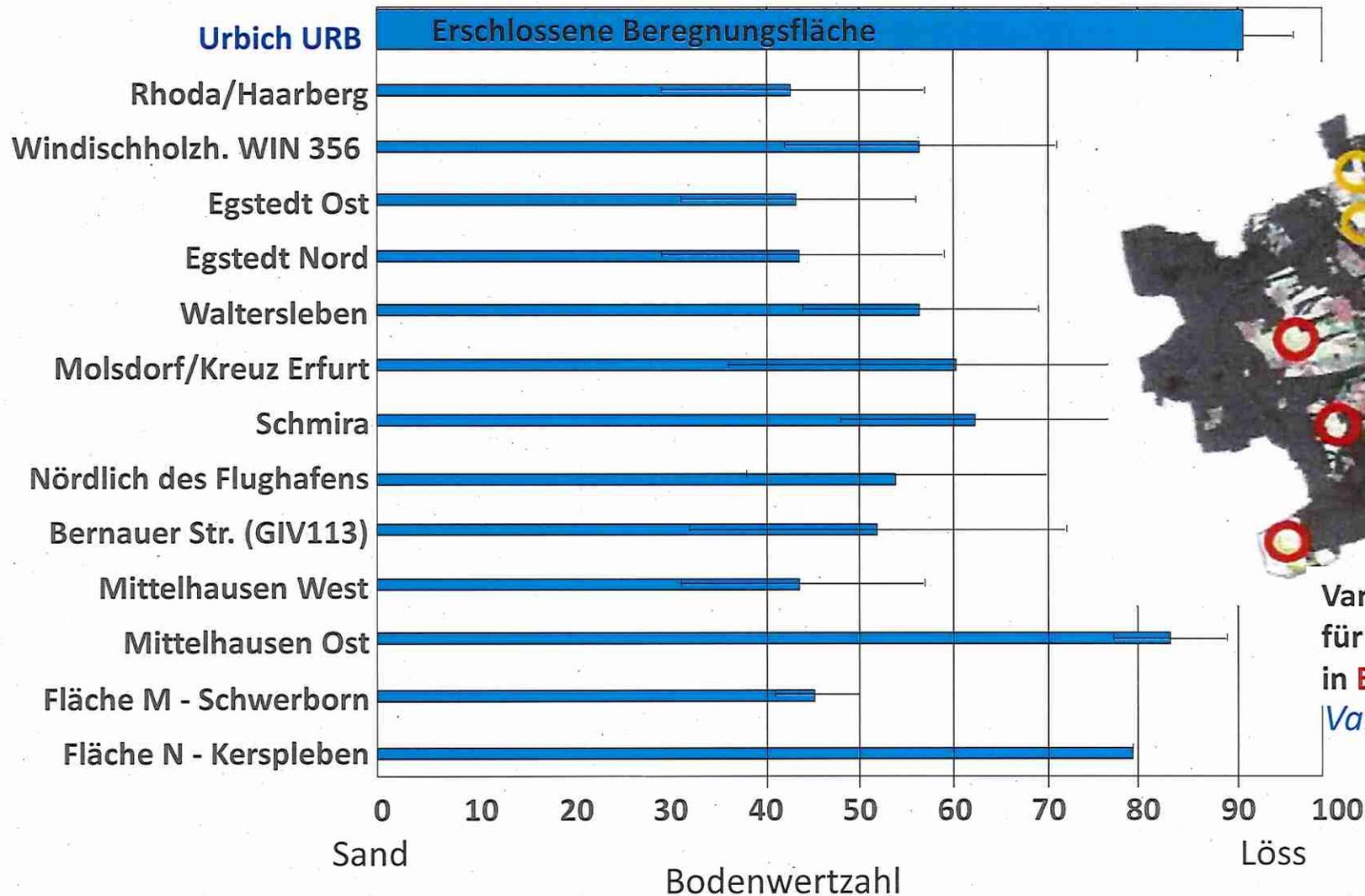
## Einordnung des Standortes URB638

Standort URB638 460.000m<sup>2</sup> + externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 120.000m<sup>2</sup>  
einzigartiger fruchtbarer Lössboden:

- Mächtigkeit des Lössbodens größer 1m
- Bodenwertzahl von 86-97 von max. 100
- Boden mit der höchsten Nutzungseignungsklasse, deutschlandweit nur mit wenigen Standorten (Goldene Aue, Magdeburger Börde) vergleichbar
- Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum RMT (Regionalplan Mittelthüringen) ist die Fläche auf Grund der Bodenqualität als Vorrangfläche Landwirtschaft dargestellt.
- Standort URB638 ist eine erschlossene Beregnungsfläche, somit ertragssicher, auch in Dürreperioden.

**Lössboden ist „Boden des Jahres 2021“ Umwelt Bundesamt**

# Sicherung einer landwirtschaftlichen Gunstlage Begrenzung des Flächenverbrauchs



Varianteuntersuchung  
für neue Gewerbeflächen  
in **Erfurt**  
*Varianteuntersuchung*  
S. 7, 57

Thüringer Landesamt  
für Landwirtschaft  
und Ländlichen Raum

# Fehlender Ausweisungsbedarf im Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Detail Prognose nach TBS-GIFPRO für Hochtechnologie nahe Betriebsgruppen	Arbeitsplätze Neu und Umzüge	Benötigte Fläche
Emissionsarmes Verarbeitendes Gewerbe	<b>377 in 16 Jahre</b> 24 pro Jahr	<b>5,7ha in 16 Jahren</b> entspricht Druckzentrum Erfurt mit ca.5,5ha
Forschung / Entwicklung / Medien	<b>433 in 16 Jahre</b> 27 pro Jahr	<b>6,5ha in 16 Jahren</b> entspricht halber X-Fab ca.12ha

Ein Bedarf an großen zusammenhängenden Flächen **URB638 43ha** ist aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept für einen Hochtechnologiestandort **nicht ableitbar**. *Gewerbeflächen-Konzept\_2030 S.87*

# Fehlender Ausweisungsbedarf II

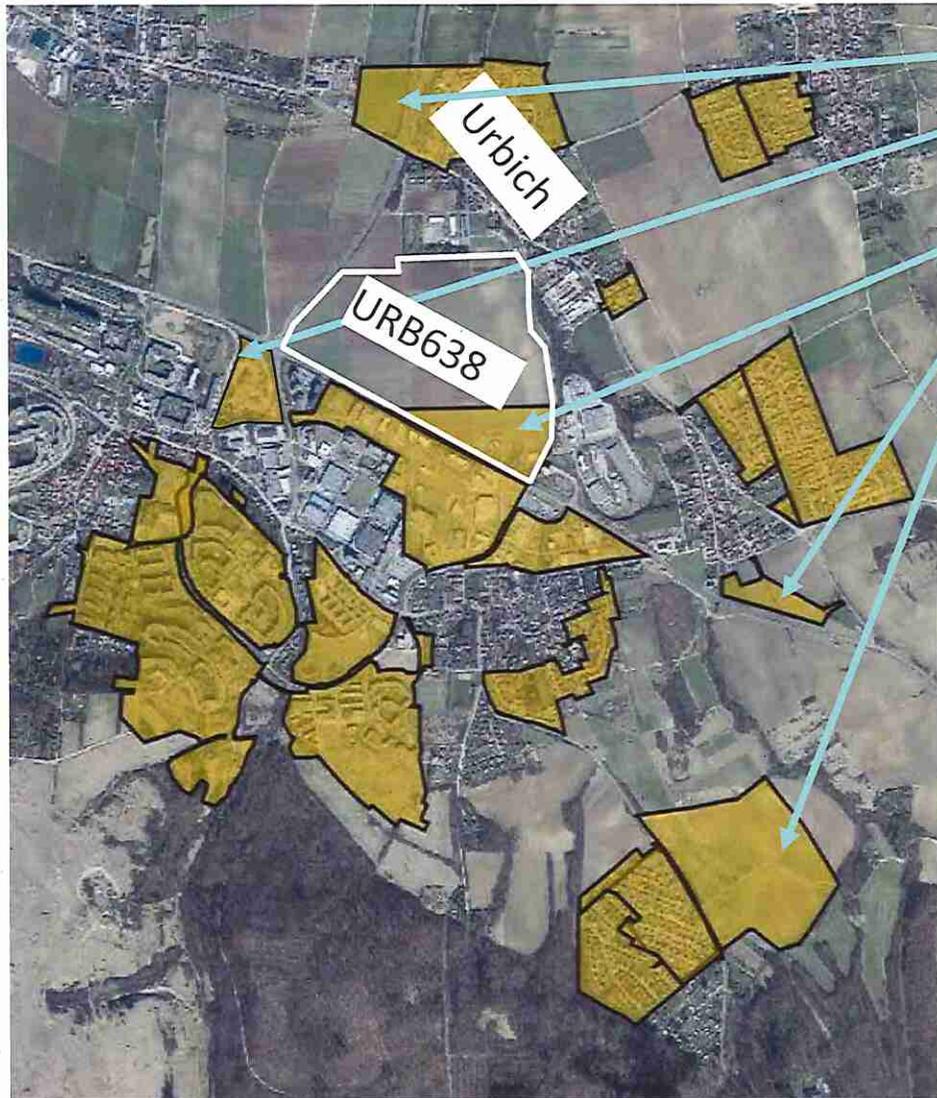
Ursprüngliche Begründung für URB638, Hochtechnologie-Bedarf

1. Dringender Bedarf für großflächige Gewerbeansiedlungen
2. Unmittelbare Nähe zum Hochtechnologiezentrum

## Widersprüche zur Begründung

1. bis heute **fehlende Nachfrage** aus Hochtechnologie, deshalb Auffüllung des Forschungs- und Technologie-Standortes Erfurt Süd-Ost mit kleinteiligen Unternehmen aus nicht technologischem Bereich
2. Nach FNP-Entwurf **Begrenzung** der Gebäudegrößen auf max. 100m x 100m
3. Teil der Begründung „**Abwanderung** von ansässigen Unternehmen“ ist seit 2012 nicht eingetreten.
4. Seit 2012 ist **keine Flächenerweiterung oder -sicherung** erfolgt und auf Nachfrage zu den Standortgesprächen auch nicht geplant.
5. **Veräußerung der freien Flächen** ausschließlich an Unternehmen aus **nicht technologischem Bereich**, mit ausdrücklichem Verweis auf die angebotenen Pkw-Stellplätze (statt Produktionsflächen)
6. Neuansiedelungen, Spin-Offs und Start-Ups im Hochtechnologiebereich benötigen eher andere **Standortfaktoren wie Arbeitskräftepotential, Breitbandausbau, geringe Gewerbesteuer, Kaltmietfreistellung, etc.** *Analyse der LEG*

# Gebiete mit Bauleitplanung in Erfurt Süd-Ost und Belegung des Hochtechnologie-Gewerbegebietes seit 2012



40.000m<sup>2</sup> BUE219 Büro- & Wohnfläche Urbich  
40.000m<sup>2</sup> Prüfstandort  
BAUHAUS Baumarkt  
85.000m<sup>2</sup> MEL038 (80% LEG Eigentum)  
31.500m<sup>2</sup> NIE305 Niedernissa  
241.000m<sup>2</sup> WIN356 Brache Suhle Quelle AG

---

**434.000m<sup>2</sup> freie und vorbereitete Flächen  
zur Gewerbeansiedlung um URB638**

Neubau-Ansiedlungen im Forschungs-  
und Industriezentrum seit 2012  
*Rehabilitationszentrum Urbicher Kreuz*  
*8400m<sup>2</sup> 70 PKW-Stellplätze*  
*Bürogebäude Riedel Bau GmbH&Co.KG*  
*9716m<sup>2</sup> 50 PKW-Stellplätze*  
*Bürogebäude TÜV Thüringen*  
*8500m<sup>2</sup> 120 PKW-Stellplätze*  
**Keine Fokussierung auf Hochtechnologie**

Bild Geoproxy Thüringen

# Stichprobe Neu- / Altgewerbeflächen

https://www.immowelt.de/gewerbeliste/erfurt/			
287 Gewerbeimmobilien in Erfurt, Thüringen			
Stanort	Typ	bebaute Fläche	Grundstücksfläche
99095 Erfurt (Stotternheim)	Hallen	106830 m <sup>2</sup>	117540 m <sup>2</sup>
99085 Erfurt (Johannesvorstadt), Zum Nordstrand 1	Fläche		50000 m <sup>2</sup>
99098 Erfurt (Linderbach) GVZ	Hallen	38600 m <sup>2</sup>	70000 m <sup>2</sup>
99091 Erfurt (Gispersleben)	Fläche		35829 m <sup>2</sup>
99098 Erfurt (Büßleben) GVZ	Hallen	27805 m <sup>2</sup>	55265 m <sup>2</sup>
99098 Erfurt (Büßleben) GVZ	Hallen	25000 m <sup>2</sup>	50000 m <sup>2</sup>
99098 Erfurt (Vieselbach)	Produktionshalle	3000 m <sup>2</sup>	22500 m <sup>2</sup>
99099 Erfurt (Dittelstedt), Schmidtstedter Flur	Gewerbegrundstück		22000 m <sup>2</sup>
99098 Erfurt (Büßleben) GVZ	Hallen	10200 m <sup>2</sup>	11800 m <sup>2</sup>
99099 Erfurt, Krämpfervorstadt	Produktionsflächen	40000 m <sup>2</sup>	70000 m <sup>2</sup>
99089 Erfurt (Gispersleben)	Gewerbegrundstück		15000 m <sup>2</sup>
99098 Erfurt / Urbich (Dittelstedt)	Gewerbegrundstück		15000 m <sup>2</sup>
99095 Erfurt (Stotternheim)	Produktionsflächen	10000 m <sup>2</sup>	10000 m <sup>2</sup>
99099 Erfurt (Daberstedt)	Gewerbegrundstück		10090 m <sup>2</sup>
99099 Erfurt (Dittelstedt)	Gewerbegrundstück		9764 m <sup>2</sup>
99098 Erfurt (Vieselbach)	Gewerbegrundstück		9212 m <sup>2</sup>
99092 Erfurt (Bindersleben)	Gewerbegrundstück		8736 m <sup>2</sup>
99091 Erfurt (Gispersleben)	Gewerbegrundstück		8000 m <sup>2</sup>
99087 Erfurt (Roter Berg)	Fläche		6500 m <sup>2</sup>
99095 Erfurt (Mittelhausen)	Gewerbegrundstück		6334 m <sup>2</sup>
99086 Erfurt (Hohenwinden)	Produktionshalle	6000 m <sup>2</sup>	25000 m <sup>2</sup>
99095 Erfurt (Mittelhausen)	Hallen	5750 m <sup>2</sup>	39350 m <sup>2</sup>
99089 Erfurt (Gispersleben)	Hallen	5600 m <sup>2</sup>	26000 m <sup>2</sup>
99086 Erfurt (Hohenwinden)	Hallen	5500 m <sup>2</sup>	5500 m <sup>2</sup>
99086 Erfurt (Hohenwinden)	Produktionshalle	5226 m <sup>2</sup>	6000 m <sup>2</sup>
99087 Erfurt (Hohenwinden)	Produktionshalle	540 m <sup>2</sup>	4980 m <sup>2</sup>
99085 Erfurt (Stotternheim)	Büroobjekt	4800 m <sup>2</sup>	4800 m <sup>2</sup>
99091 Erfurt (Gispersleben)	Hallen	4000 m <sup>2</sup>	4000 m <sup>2</sup>
99086 Erfurt (Ilversgehofen)	Büroobjekt	3886 m <sup>2</sup>	4769 m <sup>2</sup>
99091 Erfurt (Gispersleben)	Gewerbegrundstück		3800 m <sup>2</sup>
99195 Erfurt / Stotternheim	Büroobjekt	3639 m <sup>2</sup>	3639 m <sup>2</sup>
99086 Erfurt (Ilversgehofen)	Produktionshalle	3600 m <sup>2</sup>	6543 m <sup>2</sup>
99198 Erfurt (Vieselbach)	Produktionshalle	3583 m <sup>2</sup>	22551 m <sup>2</sup>
99087 Erfurt (Hohenwinden)	Produktionshalle	3500 m <sup>2</sup>	40000 m <sup>2</sup>
99085 Erfurt (Johannesvorstadt)	Fläche		3500 m <sup>2</sup>
99086 Erfurt (Ilversgehofen)	Gewerbegrundstück		3478 m <sup>2</sup>
99091 Erfurt (Gispersleben)	Produktionshalle	3477 m <sup>2</sup>	7000 m <sup>2</sup>
99198 Erfurt-Kerspleben	Produktionshalle	3440 m <sup>2</sup>	10599 m <sup>2</sup>
99091 Erfurt (Gispersleben)	Hallen	3287 m <sup>2</sup>	3287 m <sup>2</sup>
99087 Erfurt (Hohenwinden)	Gewerbegrundstück		3227 m <sup>2</sup>
99095 Erfurt (Mittelhausen)	Hallen	2700 m <sup>2</sup>	2700 m <sup>2</sup>
99085 Erfurt (Johannesvorstadt)	Fläche		2400 m <sup>2</sup>
99091 Erfurt (Gispersleben)	Produktionshalle	2200 m <sup>2</sup>	2200 m <sup>2</sup>
99084 Erfurt (Brühlervorstadt)	Produktionshalle	2168 m <sup>2</sup>	2600 m <sup>2</sup>
99099 Erfurt (Dittelstedt)	Gewerbegrundstück		2100 m <sup>2</sup>
99099 Erfurt (Niedermissa)	Fläche		2050 m <sup>2</sup>
99092 Erfurt (Bindersleben)	Büroobjekt	1944 m <sup>2</sup>	2200 m <sup>2</sup>
Angebotene Flächen auf immowelt.de <2000m <sup>2</sup>		847843 m <sup>2</sup>	
		84,8 ha	

<https://www.immowelt.de/gewerbeliste/erfurt/>  
14. März 2021 (nur ein Internetportal)



22.500 m<sup>2</sup> Vieselbach



35.829 m<sup>2</sup>  
Gispersleben

Am Markt angeboten (Miete und Verkauf)  
Die Behauptung, Erfurt hat nur noch in geringem Maß Gewerbe-  
flächen zur Verfügung, ist falsch.

# Möglichkeiten und Chance zur Reaktivierung von Altgewerbeflächen

## *Kernaussagen des Gewerbeflächen-Entwicklungskonzeptes 2030*

**genügend Altgewerbeflächen vorhanden**

**=> „Rückgriff auf Freiraum vermeidbar“**

„allein in den Bereichen Am Roten Berg und Stotternheimer Straße könnten **rd. 40 ha** gewerblich nutzbarer Flächen aktiviert werden“

Diese u.a. gewerblichen Standorte sind durch Ihren gegenwärtigen Zustand nur begrenzt nutzbar. Diesen Zustand zu beheben ist aber nicht nur in Hinblick auf den Flächenverbrauch sinnvoll, sondern auch aus Stadtentwicklungsaspekten positiv für Erfurt

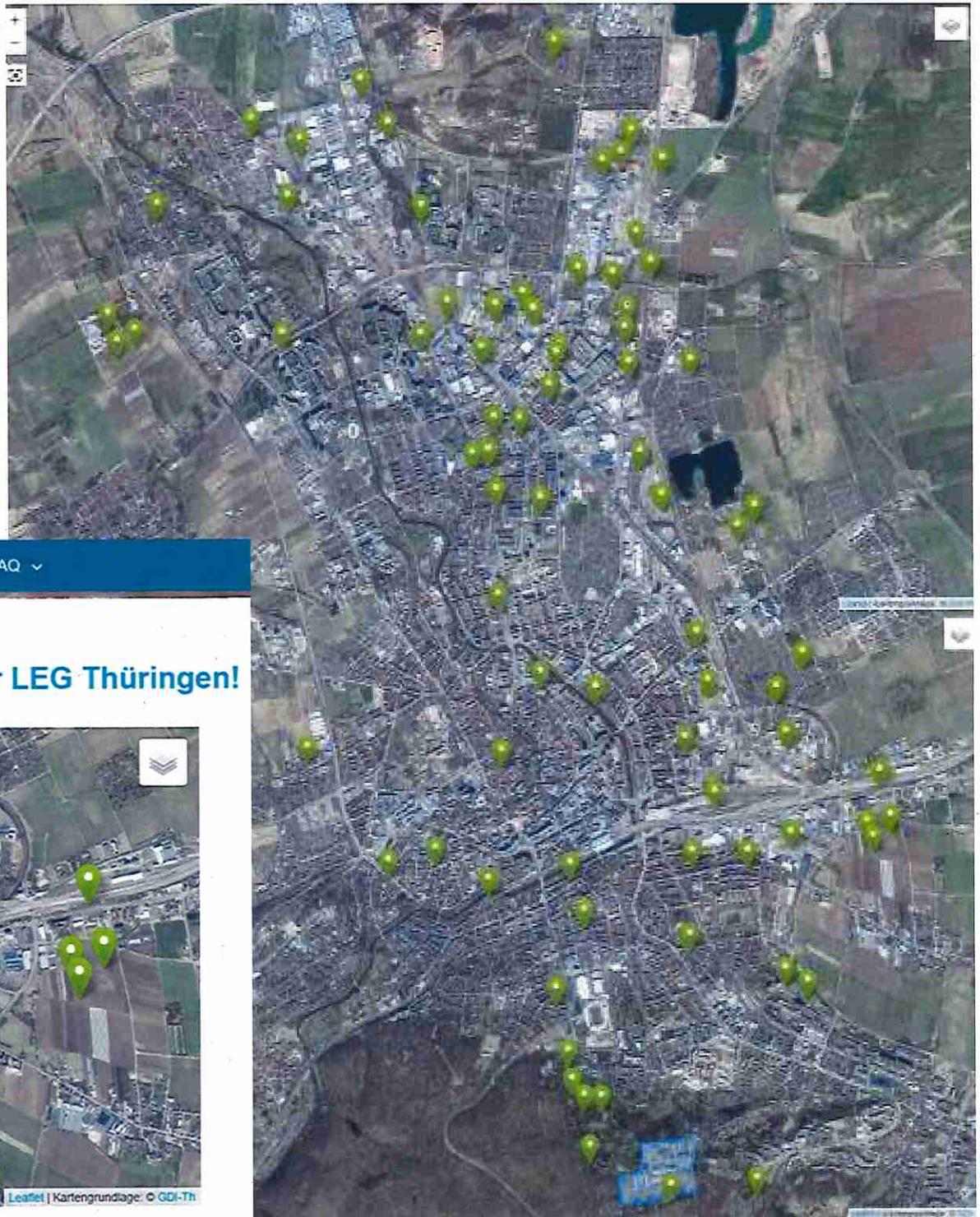
## *Gewerbeflächen-Konzept\_2030 S.163*

### **Die Altstandorte stellen eine Belastung für Erfurt dar**

- wenig attraktive Eingangssituation nach Erfurt (Lage an Ausfallstraßen)
  - trading-down- Effekte im Umfeld
  - nicht handeln
- => verschlechtert die Attraktivität für private Investitionen  
=> weitere Verschlechterung durch unterwertige Nutzungen  
=> notwendige Aufwand für eine Erneuerung wird wachsen

# Altstandorte Brachflächenkataster der LEG Thüringen

<https://www.brachflaechenkataster.de/>



Willkommen ▾

Über das Brachflächenkataster ▾

Meldung von Standorten ▾

FAQ ▾

Brachflächenkataster der LEG Thüringen

## Willkommen beim Brachflächenkataster der LEG Thüringen!

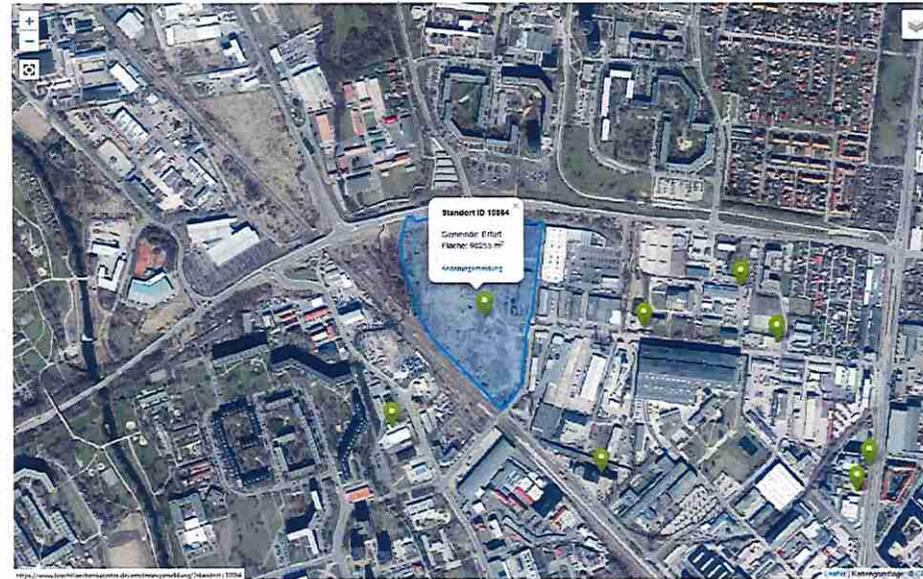


# Brachflächen in Erfurt (Auszug)

54.709m<sup>2</sup> Am Wasserturm 51/60 15min



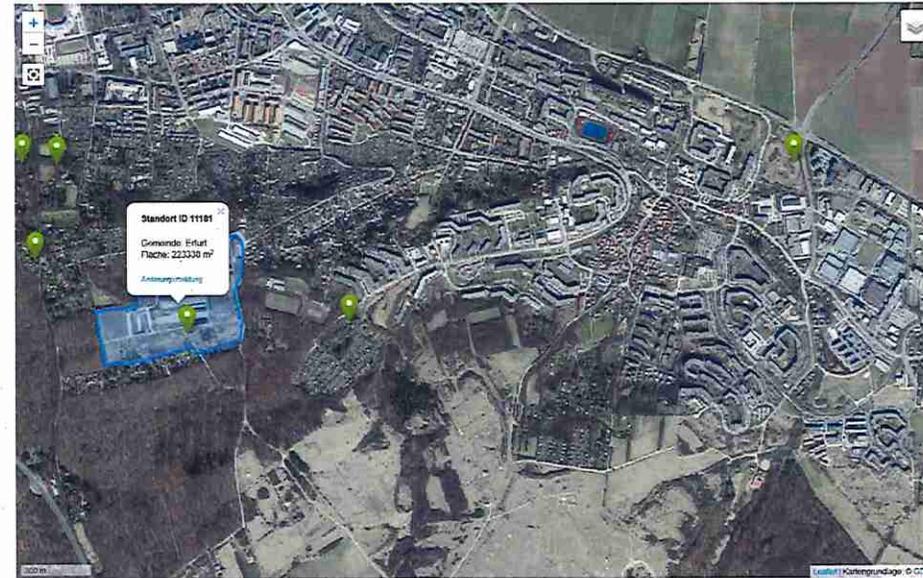
98.255m<sup>2</sup> Hohenwindenstraße 1/5 17min



88.149m<sup>2</sup> Zum Nordstrand 1/2/3...20min



223.338m<sup>2</sup> Am Tannenwäldchen Steigerkaserne 61 13min



# Fördermöglichkeiten des Landes Thüringen

**UNZUTREFFENDE Behauptung: Altstandorte können nicht konkurrieren, weil**

*„Fördermöglichkeiten sind nicht gegeben; der Freistaat Thüringen bietet keine spezifischen Förderprogramme an, die speziell für industrielle Altstandorte genutzt werden können“*

*URB Begründung S.21, 22 Gewerbeflächenkonzept S. 99-101, 163*

---

**URB638 Finanzierung erfolgt durch GWR Fördergelder**

*„Die Erschließung des Gebietes soll im Rahmen einer GRW-Maßnahme durchgeführt und gefördert werden, wobei die nicht förderfähigen Kosten von der LEG finanziert werden und der kommunale Eigenanteil durch die Stadt Erfurt übernommen wird.“*

*Bebauungsplan S.4 Standortgespräch S.14*

---

**Was mit GWR Förderung finanziert werden kann:**

*GRW-Förderung S.2, 3*

2.1.1 Industrie- und Gewerbegebiete

*„Förderfähig sind die **Erschließung, der Ausbau und die Revitalisierung** von Industrie- und **Gewerbegebiete.**“*

*„Zu den förderfähigen Kosten im Rahmen der Revitalisierung von Altstandorten gehören zudem **Geländeaufbereitung und Beseitigung von Altlasten**“*

**Besserer Ansatz:**

**Fördergelder dürfen nicht zur weiterer Neuversiegelung genutzt werden, sondern sollten vorrangig zur Reaktivierung von Altstandorten genutzt werden.**

# Die LEG handelt im Ausweisungsverfahren als zentraler, gleichrangiger Partner der Stadt Erfurt

## Vertragsinhalt der LEG mit der Stadt Erfurt 2011:

- Finanzierung des Projekts mit Landesmitteln GRW-Maßnahme
- Eigenanteilfinanzierung der Stadt durch Flächentausch mit der LEG
- LEG zukünftiger Eigentümer und alleiniger Flächenvermarkter

## Die LEG wirkt maßgeblich gestaltend an den Projektgutachten und Stellungnahmen des Planungsträgers mit:

- 2008 Stellungnahmen gegen Vorranggebiet Landwirtschaft beim Regionalplan Mittelthüringen
- 2009 Erstellung der grundlegenden Machbarkeitsstudie
- 2014 Auftraggeber des Klimagutachtens, Schallgutachtens ...
- 2019 Erstellung des Umweltberichtes / Beauftragung von ergänzenden Gutachten im Rahmen der Bürgerbeteiligung
- 2019 Verfasser der Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans URB638

# Entscheidungsmatrix

Städtische Ziele	Maßnahme / Ressource zur Zielerreichung	URB638	Altgewerbefläche Reaktivierung	Berührte Normen / Gesetze / Konzepte Rot Verstoß der Planung Grün Kein Verstoß der Planung
Einnahmen	Gewerbeflächen	positiv	positiv	
Luftqualität Erfurt	Durchlüftungskorridore	negativ	neutral	ISEK / VDI_3787 Blatt 8 Thüringer Gesetz zum Klimaschutz
Abkühlungspotential	Kaltluftflächen	negativ	neutral	VDI_3787 Blatt 5 VDI_3785 Blatt 1
Aufwertung der Stadt	Revitalisierung der Altgewerbefläche	negativ	positiv	Gewerbeflächenkonzept 2030
Bodenschutz zur Nachhaltigen Versorgungssicherheit	Sicherung der Böden mit mehr als 80 Bodenpunkten	negativ	neutral	Baugesetzbuch (BauGB) §1a(2) ..Wiedernutzbarmachung..
Kostenbilanz unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeit		negativ (Förderung Neuerschließung + Kosten Altlasten)	positiv (förderfähig am Stück)	Thüringer Gesetz zum Klima- schutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Vorbildwirkung der öffentlichen Stellen)
Gesamtbilanz Stadtentwicklung	Bilanz für Erfurt	negativ	positiv	

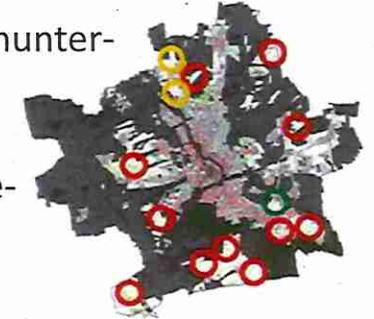
# Ziel der Petition

Einhaltung der Landesvorgaben  
Klimatische Vorsorge und  
Bewahrung der Ressource Boden  
durch die LEG



# Variantenuntersuchung

Variantenuntersuchung für neue Gewerbeflächen in Erfurt



**1. Beanstandung:**  
Alle Alternativstandorte liegen auf landwirtschaftlicher Fläche

	Wichtung	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
1. Flächeneigenschaften		14									16				
1.1 Flächenbeschaffenheit / Topografie	1	2	3	2	2	2	2	2	3	2	1	1	1	2	1
1.2 Flächenzuschnitt	1	2	2	1	1	2	2	1	2	2	1	2	2	1	3
1.3 Größe	1	1	1	3	1	1	1	1	1	1	1	1	3	1	2
1.4 Flächenverfügbarkeit	1	1	3	3	3	2	3	2	2	2	1	2	3	3	2
2. Verkehr und Erschließung															
2.1 Straßenverkehr	1	1	1	2	2	1	1	3	2	3	1	1	3	3	3
2.2 ÖPNV	1	1	2	2	2	2	2	3	2	2	1	2	3	2	3
2.3 technische Erschließung	1	1	1	1	3	3	3	3	2	3	2	1	3	3	3
3. Planerische Rahmenbedingungen															
3.1 Raumordnung	1	2	2	1	2	2	2	2	3	2	1	2	3	2	2
3.2 FNP	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2
3.3 B-Plan /Planungsrecht	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2
3.4 ISEK	1	1	3	3	2	2	3	2	3	3	1	2	2	2	3
4. Nutzungs- und Siedlungsstruktur															
4.1 Bestandsnutzung	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
4.2 störsensible Nutzungen im Umfeld	1	2	2	3	2	1	2	1	3	1	2	2	1	2	3
4.3 Synergien mit bestehenden Gewerbeflächen	1	1	3	3	3	3	3	2	2	3	2	2	2	3	3
4.4 Zersiedelung / Kompaktheit des Siedlungskörpers	1	1	3	2	3	3	3	2	2	3	1	1	3	3	3
5. Umweltbelange / Schutzgüter															
5.1 Schutzgut Pflanzen / Tiere	1	2	2	1	1	2	1	2	1	1	2	1	1	2	3
5.2 Schutzgut Boden / Fläche	1	3	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	2
5.3 Schutzgut Wasser	1	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	2
5.4 Schutzgut Luft / Klima	1	2	1	1	1	1	1	1	3	2	3	2	1	2	2
5.5 Schutzgut Landschaft	1	1	3	2	3	3	3	2	3	2	1	2	2	2	2
5.6 Schutzgut Mensch	1	2	2	3	2	1	2	2	3	1	2	2	1	1	2
5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
5.8 Hochwasserschutz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3
5.9 Realisierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	1	1	1	1	2	1	2	2	1	1	1	1	1	2	3
6. Sonstige Belange															
<b>Standorteignung im Gutachten</b>		1	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3
<b>Standorteignung math. exakt</b>		1,5	1,9	1,9	2,0	1,8	2,0	1,8	2,0	1,9	1,4	1,6	2,0	2,0	2,4

**2. Beanstandung:**  
Gezielte Falsch-Berechnung der Eignung zu Gunsten von URB638

- Urbich (URB 638)
- Rohda/Haarberg
- Windischh. (WIN 356)
- Suhle
- Egstedt Quelle,
- Egstedt Ost
- Waltersleben
- Molsdorf / Kreuz Erfurt
- Nördlich des Flughafens
- Bernauer Straße (GIV 113)
- Schmira
- Mittelhausen West
- Mittelhausen Ost
- Schwerborn
- Kerspleben

Original der Stadt Erfurt

Kriterium	Flächen													
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
1. Flächeneigenschaften														
1.1 Flächenbeschaffenheit/ Topografie														
1.2 Flächenzuschnitt														
1.3 Größe														
1.4 Flächenverfügbarkeit														
2. Verkehr und Erschließung														
2.1 Straßenverkehr														
2.2 ÖPNV														
2.3 technische Erschließung														
3. Planerische Rahmenbedingungen														
3.1 Raumordnung														
3.2 FNP														
3.3 B-Plan /Planungsrecht														
3.4 ISEK														
4. Nutzungs- und Siedlungsstruktur														
4.1 Bestandsnutzung														
4.2 störsensible Nutzungen im Umfeld														
4.3 Synergien mit bestehenden Gewerbeflächen														
4.4 Zersiedelung / Kompaktheit des Siedlungskörpers														
5. Umweltbelange / Schutzgüter														
5.1 Schutzgut Pflanzen / Tiere														
5.2 Schutzgut Boden / Fläche														
5.3 Schutzgut Wasser														
5.4 Schutzgut Luft / Klima														
5.5 Schutzgut Landschaft														
5.6 Schutzgut Mensch														
5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter														
5.8 Hochwasserschutz														
5.9 Realisierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen														
6. Sonstige Belange														
7. Gesamtbeurteilung														
7.1 Eignung der Standorte														

# Beitrag aus der Rubrik Meinung

## UNZ 21.04.2021

### Viel versprochen, nichts passiert

Ich verfolge schon seit längerem die Arbeit der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG). Ich bin der Meinung, hier sitzen Leute am Ruder, denen es nur um die Erhaltung ihrer gut bezahlten Arbeitsplätze geht.

Auch bei uns in Nordhausen hat die LEG ein Industriegebiet in fast doppelter Größe entwickelt und in der „Goldenen Aue“ Flächen versiegelt auf denen sich bis heute keine Industrie angesiedelt hat.

Die „Goldene Aue“ hat den größten Bodenwert den es hier im ganzen Raum gibt. Dazu kommen um Nordhausen weitere Gewerbegebiete die alle Brach liegen. Nordhausen hat 3 Autobahnanschlüsse die unmittelbar an das Industriegebiet angrenzen (A 38 und weiter über A 71 an die A 4), und trotzdem liegen bis heute keine Bewerbungen vor, obwohl sich

In Erfurt-Urbich will die LEG aus bestem Ackerboden ein Gewerbegebiet machen. Aus Nordhausen kommt deshalb eine Warnung, was da so schief gehen kann.



Auf dieser 830.000 Quadratmeter großen Fläche an der Autobahn 38 bei Nordhausen hat sich bis heute keine Firma angesiedelt.

die Landesregierung darum bemüht.

Ich bin jetzt 82 Jahre und ich glaube ich werde es nicht mehr erleben, dass sich hier jemand ansiedelt.

Versprochen wird viel, bloß es passiert eben nichts. In der Zwischenzeit können die Bauern diese Flächen wieder nutzen. Versorgungsleitungen bis hin zu festen Bitumenstraßen und Beleuchtungen ist alles vorhanden, natürlich auch voll eingezäunt.

Ich hoffe, dass ihr in Erfurt mit eurem Kampf erfolgreich seit.

Gerhard Doppel,  
Nordhausen

## Höherwertigen produktionsorientierten Dienstleistungen

Diese zunehmende sektorale und funktionale Tertiärisierung mit einer **besonderen Bedeutung der höherwertigen produktionsorientierten Dienstleistungen** wird seit einiger Zeit als eine Entwicklung zur Wissens- bzw. Informationsgesellschaft bezeichnet. ...

In diesem Rahmen werden besonders hohe Wirkungen von speziellen Bereichen des Dienstleistungsgewerbes erwartet, bei denen ein **besonderer Einfluss auf die Entwicklung des Produzierenden Gewerbes erwartet,**  
**möglicherweise auch nur erhofft oder vermutet wird.**

War dies in den 90er Jahren der Begriff "Multimedia" und zu Beginn dieses Jahrtausends die Internet-Wirtschaft, wird derzeit in hohem Maße auf die sog. "Kreativwirtschaft" gesetzt.

*Gewerbeflächen-Konzept\_2030 S.23*

Die Begriffe bleiben dabei ebenso vage definiert, wie **der Einfluss dieser Bereiche auf andere Wirtschaftsbereiche bzw. die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung nur unzureichend belegt werden kann.**

# LEG schließt Industrieansiedlung im geplanten Gewerbepark aus

URBICH Geschäftsführer Krey will das Gebiet kleinteilig vermarkten und korrigiert bei der Gesamtfläche den OB

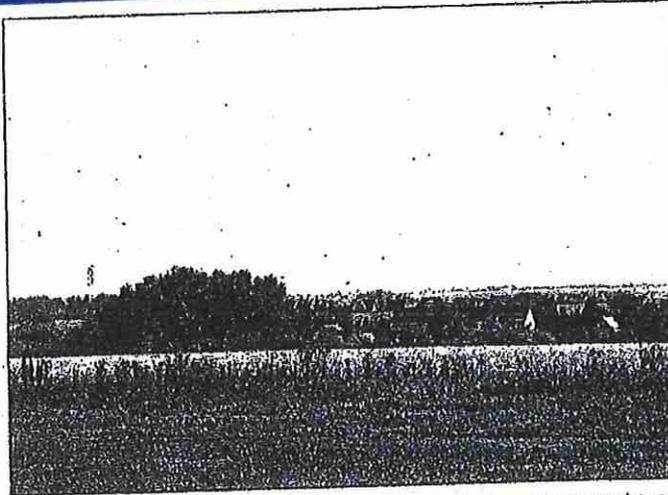
Von Holger Wetzell

Industrieansiedlungen sind im geplanten Gewerbegebiet bei Urbich nach Ansicht der Thüringer Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) ausgeschlossen. Die Festlegungen des noch zu beschließenden Bebauungsplanes, aber auch der Vermarktungsvertrag mit der Stadt ließen Nutzungen mit hohen Emissionen nicht zu, sagte auf Nachfrage der für Wirtschaftsförderung zuständige LEG-Geschäftsführer Andreas Krey.

Die Mehrheit der Urbicher lehnt das Gewerbegebiet ab. Zuletzt wurde befürchtet, dass nicht nur die angekündigte Hochtechnologie, sondern auch produzierendes Gewerbe angesiedelt werde, wenn der Bebauungsplan einmal beschlossen ist und sich keine Nutzer aus der Hochtechnologie finden.

Laut Andreas Krey mangelt es jedoch keineswegs an Unternehmen aus der Hochtechnologie. Insbesondere die in Erfurt traditionell starke Mikroelektronik erlebe gerade eine Renaissance. Bei Urbich könnten sich ähnliche Unternehmen wie auf der anderen Seite der Straße „Am Herrenberg“ im „Forschungs- und Industriezentrum Südost“ ansiedeln.

Der LEG-Chef geht dabei von einer eher kleinteiligen Vermarktung aus. „Mal werden es



Wenn es nach der LEG geht, erfolgt in rund zwei Jahren auf diesem Feld bei Urbich der Spatenstich für einen Gewerbepark. Foto: Holger Wetzell

0,5 Hektar sein, mal ein Hektar“, sagte er. Zugleich sprach er sich dafür aus, diese Ansiedlungen in dem geplanten Gewerbepark zu konzentrieren.

„Urbicher Bürger, aber auch Stadträte hatten zuletzt bei ihrer Kritik an den Plänen auf Innenstadtblächen verwiesen, die zuerst als Ansiedlungsflächen dienen sollten. Dadurch würde der wertvolle Boden auf der bislang landwirtschaftlich genutzten

Fläche zwischen Urbich und dem Herrenberg verschont.

„Die Brachendiskussion ist schnell ausgeräumt, wenn wir uns die Brachen genauer ansehen“, hält Krey nun dagegen. „Die Konzentration macht Sinn, und die Innenstadt sollte für das Wohnen genutzt werden.“

Als besonderes Argument für das neue Gewerbegebiet führte der LEG-Chef die Versorgung mit „besonderen Medien“ an,

die von der Mikroelektronik benötigt werden. Durch einen Zweig der am Herrenberg ansässigen Firma X-Fab würden zum Beispiel Rohwasser, entmineralisiertes Wasser, Wasserstoff oder Stickstoff angeboten.

Insgesamt umfasse der Geltungsbereich des Gewerbeparks bei Urbich etwa 50 Hektar, sagte Krey. Damit korrigierte er den Oberbürgermeister Andreas Bausewein (SPD), der zuletzt -

zur Freude der Urbicher - von nur 32 Hektar gesprochen hatte. Krey zeigte Verständnis für die Sorgen der Anwohner, betonte aber zugleich die Chancen, die der Gewerbepark für die Stadt biete. Der Großraum Erfurt sei durch die Verkehrslage ein „I.A-Standort“, selbst für internationale Unternehmen.

Flächen gehören der LEG schon zum Teil

Erfurt biete zahlreiche Leistungen auch für Bürger jenseits der Stadtgrenzen an und sei dabei auf Steuereinnahmen angewiesen. Da Stadt oder LEG derzeit keine Gewerbeflächen über 5 Hektar anbieten könnten, müssten neue Gewerbeflächen ausgewiesen werden.

Die Grundstücke habe die LEG zum Teil bereits erworben, bestätigte Krey. Die tatsächliche Erschließung werde aber nicht vor 2017 beginnen. „Wir brauchen etwa zwei Jahre Vorlaufzeit“, meinte Krey.

Gemeinsam mit Vertretern der Stadt will sich auch der LEG-Geschäftsführer den Fragen der Urbicher stellen. Die für den 8. September angekündigte Einwohnerversammlung zum Gewerbegebiet bezeichnete er im Gespräch mit unserer Zeitung als „wichtigen Dialog“.

76 127

1) Vorgespräch des o.g. am 25.8.15; 18<sup>30</sup> (Urbich; Angeh. 4 (Bürgerhand))  
2) Bürgerversammlung am 8.9.15;

15. AUG. 2015

Urbilage 2